I. Theil.

Gesetzliche Bestimmungen über die Pflichten des Apothekers.

Einleitung.

In allen Beziehungen seines privaten und öffentlichen Lebens hat der Mensch Pflichten zu erfüllen. Nur durch seine Pflichterfüllung erwirbt er sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitmenschen. Auch der Apotheker hat Pflichten zu erfüllen und der Apothekerlehrling übernimmt mit seinem Eintritt in der Apotheke einen Theil derselben.

Diese Pflichten des Apothekerlehrlings sind doppelter Art. Sie fliessen theils aus seinem Verhältniss zu dem Principal und dem Geschäftspersonale, theils aus seinem Verhältniss einer, im öffentlichen Dienste thätigen Medizinalperson. Von dem sittlich-religiösen Werthe und der Urtheilsreife jedes jungen Mannes muss erwartet werden, dass er diejenigen Pflichten, welche aus dem Verhältniss zu seinem Principal und aus den Beziehungen zu seiner Umgebung fliessen, selbst kennt. Gehorsam, unverbrüchliche Treue, die aufmerksame Wahrnehmung der Interessen seines Principales, Thätigkeit, Ordnungsliebe und Bescheidenheit werden ihm von selbst als solche erscheinen. Sein sittliches Gefühl muss ihm am besten lehren, dass nur aus dem wirklichen Streben nach dem Guten, aus Redlichkeit, Wahrheit und fleckenlosem Wandel innere Zufriedenheit und fremde Anerkennung folgt. Aus seinem eigenen Gewissen hat er sich die Frage zu beantworten, ob er jene verdient, und nur aus eigener Selbsterkenntniss wird er allein die wirksame Mahnung zur Umkehr oder zum Fortschritte auf seinem Wege schöpfen. Jede fremde Mahnung ist verletzend und nutzlos.

Anders verhält es sich mit denjenigen Pflichten, welche der Lehrling von dem Beginn seiner Thätigkeit als eine im öffentlichen Dienste beschäftigte Medizinalperson zu erfüllen hat. Es erscheinen dieselben anfangs unbedeutend. Der Lehrling übt sie nur unter der Verantwortlichkeit und der Aufsicht seines Principales. Ist dieser entfernt, so überträgt sich die letztere auf den Gehülfen. Jedermann aber, der den Apothekenbetrieb aus der Praxis kennt, wird wissen, dass sich dieses Verhältniss des Lehrlings bald anders gestaltet; dass derselbe, zumal in kleinen und mittleren Geschäften, doch in die Lage kommt selbständig handeln zu können, oder zu müssen und dass nicht selten Leben und Gesundheit Anderer von seiner aufmerksamen und gewissenhaften Pflichterfüllung abhängt. Wiederholte betrübende Vorfälle beweisen es, dass die grösste Vorsicht des Principales und seine gewissenhafteste Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes nicht

ausreichen, um das Publikum, den Principal und den Lehrling selbst vor Irrthümern und Missgriffen dieses zu schützen, die innerhalb des Apothekenbetriebes und der Erziehungsweise des Lehrlings in so vielfacher Beziehung möglich sind.

In allen andern wissenschaftlichen Ständen wird der junge Mann eigens für seinen demnächstigen Lebensberuf vorbereitet. Ehe er die Pflichten dieses Berufes erfüllt, erhält er die Kenntniss derselben durch das geeignete Fachstudium und die praktische Anleitung. Der Apothekerlehrling geniesst diese Vortheile nicht. Er tritt unmittelbar aus der Schule mitten in die praktische Uebung seines Berufes hinein. Ohne jede fachliche Vorbildung gelangt er von der Pflege der Wissenschaft unmittelbar in den öffentlichen Dienst. Wenn der Lehrling an den Handverkaufstisch tritt, wird er sehr selten die genügenden Kenntnisse besitzen, um die einzelnen Verkaufsgegenstände zu kennen und zu unterscheiden, in keinem Falle aber wird er von den verschiedenen Wirkungen, den Verwendungsarten jener die erforderliche Kenntniss haben. Diese Kenntnisse, sowohl in technischer als in medizinal-polizeilicher Beziehung erwirbt er sich allein und lediglich durch eine Reihefolge einzelner Unterweisungen innerhalb der Dienstleistung selbst. Wo er diese nicht erhalten hat, da liegt der Irrthum oder das Versehen sehr nahe. Wie oft werden nicht, wie Jeder aus seiner Erfahrung bezeugen wird, nur durch eigenthümliche Fügungen die Folgen solcher Irrthümer gehindert. Anderer Seits erfährt der Lehrling zu fremdem und eigenem Schaden, erst, nachdem der Irrthum oder das Versehen geschehen ist die Grösse der Folgen und der Verantwortlichkeit unter der er gestanden, als er dieselben beging. Es ist keine Frage, dass, soweit es überhaupt möglich ist das Publikum, den Apotheker und den Lehrling selbst vor Missgriffen dieses zu schützen, die der Letztere oft während seines ganzen Lebens zu beklagen hat, dies am sichersten dadurch geschieht: dass der junge Mann bei dem Beginn seines Lebensberufes die allgemeinen Pflichten und Erfordernisse kennen lernt, die damit durch die Landesgesetze verknüpft sind und so daraus den Ernst und die Verantwortlichkeit der Stellung ersieht, in welcher er selbst sich befindet.

In der nächstfolgenden gedrängten Zusammenstellung sind die Pflichten der Apotheker aller Hauptstaaten Deutschlands enthalten, soweit als der Lehrling und Gehülfe an deren Uebung Theil nimmt, und deren Kenntniss in dem Gehülfenexamen vorausgesetzt wird.

Baden.

Wer im Grossherzogthum Baden die Apothekerkunst erlernen will, muss wenigstens 14 Jahr alt und mit dem Schulzeugnisse, einem Sittenzeugnisse von seinem Seelsorger und einem Taufzeugnisse versehen sein.

Er hat sich einer Prüfung von Seiten des Bezirks-Physikus zu unterwerfen, worauf er einen Unterrichtslicenzschein erhält, von welchem erst seine wirkliche Aufnahme bedingt wird.

Das Recht Lehrlinge aufzunehmen haben in der Regel nur die Apotheker in grösseren Städten, wo alle inländischen Arzneimittel und die meisten chemischen Präparate vom Lehrherrn selbst bereitet werden und wo zugleich eine öffentliche Gelegenheit für die Fortbildung des Lehrlings vor-

handen ist. Wo eins von diesen Erfordernissen fehlt, bedarf der Lehrherr einer besonderen Erlaubniss. Allein auch in grösseren Städten kann er dieses Rechtes verlustig gehen, wenn in der Apotheke grobe Fehler in der Arzneibereitung, Saumseligkeit in der Apothekenverwaltung etc. vorkommen.

Der Apotheker hat dem Lehrling die nöthige Zeit zur Fortsetzung seiner Ausbildung zu gönnen und ihm in dem botanischen wie chemischen Theile der Pharmacie Unterricht zu ertheilen, auch denselben zum Lesen pharmaceutisch-botanischer, naturwissenschaftlicher und chemischer Bücher, die er ihm vorzulegen hat, anzuhalten.

Die Lehrzeit ist auf 4 Jahre festgesetzt, von denen jedoch 6 Monate erlassen werden dürfen; doch kann dieselbe auch, wenn der Lehrherr den Unterricht unentgeltlich übernimmt, auf 5 Jahr ausgedehnt werden. Das erste Lehrjahr gilt als Probejahr, nach dessen Verlauf der Lehrling nicht ohne solche Gründe, welche aus den allgemeinen Vertragsrechten fliessen, entlassen werden darf.

Stirbt der Lehrherr, so geht die Pflicht der Fortsetzung des Unterrichts auf seinen Nachfolger über, wenn nicht besondere Verhältnisse die Beendigung der Lehrzeit bei einem andern inländischen Apotheker nöthig machen, wozu jedoch eine vorherige Prüfung erforderlich ist.

Ist die Lehrzeit beendigt, so hat der Lehrling ein Examen bei einem benachbarten Physicus und Apotheker zu bestehen. Hierdurch wird er befähigt als Nebengehülfe in einer Apotheke einzutreten.

Hauptgehülfe kann er aber nur dann werden, wenn er zwei Jahr als Nebengehülfe gedient und darüber gute Zeugnisse erhalten hat.

Nach fünfjähriger Servirzeit wird der Gehülfe zu dem Staatsexamen zugelassen, doch kann auch diese Zeit unter besonderen Verhältnissen, oder wenn der Gehülfe zwei Jahre auf einer Universität studirte, um ein Jahr verkürzt werden.

Vor dem Examen ist der Lehrbrief, die Zeugnisse, die er als Gehülfe und auf der Universität erhalten, ein Zeugniss der Pfarrgeistlichkeit und, wenn er ein Ausländer ist, die Zusicherung der Unterthanangehörigkeit vorzulegen.

Die Prüfungscommission besteht aus drei Examinatoren, unter denen stets ein Apotheker sein muss. Nach dem mündlichen Examen sind auch wenigstens vier pharmaceutische Arbeiten im Laboratorium des prüfenden Apothekers auszuführen.

Nach vollendeter Prüfung wird der Candidat dann verpflichtet.

Bei der Arzneibereitung müssen Gehülfen und Lehrlinge sich aller Unreinlichkeit enthalten, mit den Abholenden nicht unnöthig schwätzen, in der Officin keine Besuche annehmen und daselbst, sowie im Laboratorium nicht rauchen.

Zwischen den arzneibereitenden und den laborirenden Gehülfen hat ein Wechsel stattzufinden. Dieser Wechsel darf nicht zu oft, in der Regel nur nach Monatsperioden erfolgen.

Aufkündigungen von Seiten der Gehülfen und Lehrlinge können, auf Verlangen des Principales vom Physikus für unzulässig erklärt werden, wenn sie auf ordnungsmässige Zurechtweisung, zum Troz, oder zu Zeiten gefährlicher Krankheiten, wo Mangel an Personal entstehen könnte, erfolgen.

Der Apothekergehülfe wird durch feierliche Vergelübdung verpflichtet.

Für den Apothekenbetrieb gelten folgende allgemeine Grundbestimmungen:

Zu dem Verkaufe von Arzneien sind nur solche berechtigt, welche

nach überstandener Prüfung den vorgeschriebenen Licenzschein erhalten haben.

Zur Errichtung einer neuen Apotheke ist ein besonderes Privilegium nöthig.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Apotheke wird verlangt, dass:

Der Keller der Apotheke von dem Keller zum Hausgebrauche geschieden, trocken und kühl sein muss.

Dasselbe gilt von den Vorrathskammern.

Der Kräuterboden muss trocken und luftig sein.

Das Laboratorium feuerfest und von den Kohlenbehältern abgesondert sein.

Unmittelbar im Arzneisaale, oder neben demselben befindet sich der Giftschrank, dessen Schlüssel nur der Verwalter der Apotheke führt, und der auch besondere Waagen, Mörser etc. enthalten muss.

In dem Arzneisaale werden die übrigen Arzneien, mit deutlichen, lateinischen Signaturen versehen, in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

Alle stärker wirkenden Mittel müssen noch auf eine besondere Weise ausgezeichnet werden.

Die Gefässe für trockene nicht flüchtige Substanzen sind von Holz, die für feucht werdende, flüchtige von Glas, Porcellan, Fayence oder Steingut zu wählen. Die für Flüssigkeiten von weissem Glase.

Kupferne Gefässe oder Geräthschaften müssen gut verzinnt sein oder, wenn sie durch verzinnte eiserne ersetzt werden können, ganz vermieden werden.

Die Destillirgefässe müssen mit gläsernen oder eisernen Kühlröhren und zinnernen Helmen versehen sein.

Messingene Pillenmaschinen dürfen nicht benutzt werden, sondern nur solche von Stahl oder hartem Holze.

Ausserdem müssen sich noch in dem Arzneisaale die vorgeschriebenen Dispensatorien, Apothekerordnung, pharmaceutische Werke und ein Herbarium befinden.

Die Vorräthe für die Apotheke müssen nur auf eine bestimmte Zeit angeschafft werden. Sobald sie nicht mehr vorschriftsmässig sind, sind sie aus dem Arzneivorrathe zu entfernen.

Die in der Umgegend wachsenden Pflanzen sind selbst zu trocknen und nur die ausländischen zu beziehen.

Die chemischen Präparate sind im Laboratorium selbst nach der Vorschrift des Disponsatorii zu bereiten, oder von grösseren inländischen Apothekern zu beziehen, und blos die, deren Zubereitung nur ins Grosse geschehen kann, von zuverlässigen Grosshändlern zu kaufen.

Die Vorräthe müssen stets so angeschafft werden, dass nie ein Mangel eintritt, auch die selbst bereiteten sind vor dem Gebrauche zu prüfen, und Pulver, welche leicht verderben, nicht in zu grosser Menge zusammenzumischen.

Drastische Arzneimittel dürfen nur auf Verordnung eines approbirten inländischen, oder dem Apotheker bekannten ausländischen Arzte verabreicht werden; andere innerlich verwendete Arzneistoffe nur an bekannte Personen.

Gifte, die in den Künsten und Gewerben gebraucht werden, sind nur an bekannte oder verbürgte Personen und nur gegen einen Giftschein persönlich oder an einen Gehülfen zu übergeben. Die giftigen Stoffe sind am Giftschrank selbst zu bereiten und, wenn sie nicht zum Heilgebrauche verordnet sind, mit der Aufschrift Gift und einem Todtenkopfe zu bezeichnen.

Nie darf der Apotheker selbständig an einem Recepte etwas ändern, sondern nur auf Zustimmung des Arztes oder des Physicus.

Drastische Mittel müssen vom Hauptgehülfen, oder unter Aufsicht vom Nebengehülfen, nie von Lehrlingen, und ohne Unterbrechung gefertigt werden.

Die Arzneien müssen mit dem Namen, dem Datum und der Gebrauchsanweisung versehen sein und der Preis derselben stets auf dem Recepte bemerkt werden.

Die Preise sind nach der jedesmaligen Apothekertaxe, welche seit 1842 jährlich zweimal revidirt wird, zu stellen und die Recepte aufzubewahren, oder, wenn sie abgegeben werden müssen, zu copiren.

Ausser den Abschriften der Recepte muss in der Apotheke noch ein Vorrathsbuch vorhanden sein, in welches die jedesmal angekommenen Vorräthe eingetragen werden und im Giftschranke ein Giftbuch, in welchem alles, was von den Giften verbraucht wird zugleich mit dem Namen des Empfängers, Datum und Nummer des Giftscheines zu bemerken ist.

Rechnungen für öffentliche Cassen sind alle Quartale, für Private nach Belieben, jedoch so oft es Letztere verlangen, abzuliefern.

Nie ist Jemanden, weil er noch Geld schuldet, eine vom Arzte verordnete Arznei zu versagen.

Recepte dürfen nie von einem anderen Arzte, ausser dem Physicus im Original oder abschriftlich ohne Wissen und Willen des verschreibenden Arztes eingesehen werden, dagegen sind sie dem verordnenden Arzte oder dem, für den dieselben verordnet wurden, nicht zu verweigern.

Ueber Aerzte und Recepte hat sich der Apotheker kein Urtheil zu erlauben, ebenso wenig über andere Apotheken; im Gegentheil muss er bereit sein, den Letzteren im Nothfalle, mit Arzneimitteln oder einem Gehülfen auf kurze Zeit auszuhelfen.

Wo der Apotheker zugleich das Recht hat Branntwein zu schenken, muss dies in einem besonderen Zimmer geschehen. Nebenbeschäftigungen darf der Apotheker mit Erlaubniss der Behörden nur dann treiben, wenn ihm die Officin nicht hinreichende Nahrung gewährt, und nur solche Beschäftigungen, welche er zu Haus und ohne Nachtheil der Apotheke verrichten kann.

Muss der Apotheker über Nacht oder längere Zeit verreisen, so hat er den Physicus davon und von der einstweiligen Verwaltung in Kenntniss zu setzen.

Obwohl die Apotheker auf Besoldung keinen Anspruch haben, so sind sie doch als Staatsdiener anzusehen und an Rang den Chirurgen gleich zu stellen.

Arzneimittel dürfen nur von Apothekern verkauft werden. Kaufleute und Fabrikanten dürfen solche Stoffe nur in grösseren Quantitäten zum Handel an andere Kaufleute, aber nie an Jemand zum Arzneigebrauche verkaufen.

Solche Substanzen, die sowohl zu Lebensbedürfnissen als auch zum Arzneigebrauche dienen, dürfen jene Händler zwar an bekannte Personen zum Gewerbe oder Hausgebrauche, Gifte aber nur an bekannte Personen, die mit diesen Waaren arbeiten, und nur mit Beobachtung der den Apothekern vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln abgeben.

Hausiren mit Arzneien ist streng verboten und der Apotheker hat das Recht, auf Verfall der verbotenen Waaren halb zum eigenen Gewinn zu klagen.

Aussenstände der Apotheker geniessen, insofern sie vom Arzneigebrauche stammen und zur rechten Zeit eingefordert werden, je nach der

besonderen Collocationsordnung jeder Provinz das Vorzugsrecht; auch haben die Bücher, da die Apotheker auf sorgfältige Führung derselben für immer vereidet sind, wenn nicht Ueberschreitungen der Taxe vorgekommen, die hinreichende Beweiskraft.

Kein Apotheker darf mehr als eine Apotheke besitzen. Dagegen kann die Wittwe des Apothekers, so lange es noch ungewiss ist, ob unter den Erben Jemand werde übernahmsfähig sein, die Apotheke durch einen qualificirten Verwalter dienst- oder pachtweise versehen lassen, wobei jedoch von der Sanitätscommission darauf zu sehen ist, dass der Pachtschilling nicht übermässig hoch angesetzt werde. Fällt die Apotheke erbweise einer unqualificirten Person zu, so ist dieselbe binnen Jahr und Tag zu verkaufen.

Der Apotheker ist durch feierlichen körperlichen Eid an die Erfüllung seiner Verpflichtungen gehalten:

„Ich N. N. schwöre und gelobe, dass ich bei der Ausübung des Apothekerberufes stets nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, den mir obliegenden Pflichten nach Kräften nachkommen, auch insbesondere die chemischen Untersuchungen, welche mir von gerichtlichen und polizeilichen Behörden aufgetragen werden, mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, den Grundsätzen der Wissenschaft gemäss, vornehmen und mich überhaupt in allen Stücken so betragen will, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apother geziemt und wohl ansteht, und wie ich es jederzeit zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Bayern.

Die älteste deutsche Medizinalordnung ist auf Befehl der „hochweisen Räthe der freien Stadt Augsburg" verfasst worden. So heisst es in deren Vorrede. Auch die erste Apotheke Deutschlands soll in Augsburg bestanden haben. Die ersten Apotheken von Nürnberg und Regensburg sind nur wenig jünger. Das Medizinalwesen Bayerns ist somit eines der ältesten, wenn nicht das älteste in Deutschland. Das bayerische Apothekerwesen blieb aber bis zum Jahre 1818 nur durch locale und provincielle Verordnungen geregelt. Die gegenwärtige gültige allgemeine Apothekerordnung, welche nebst einzelnen Specialverordnungen das organische Grundgesetz für das Apothekenwesen bildet, ist vom Jahre 1842. Es sind in Bayern zur:

Aufnahme in die Lehre: ein Alter von nicht unter 14 und nicht über 20 Jahren, entsprechende geistige und körperliche Anlagen, tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiss, deutliche, fertige Handschrift und das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule die Vorbedingungen.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage des Taufscheines, eines Gesundheits- und Impfzeugnisses und des Studienzeugnisses über Fleiss, Fähigkeiten, Fortschritte, religiöses und sittliches Betragen bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districtspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen, welcher letztere eine Prüfung der Zeugnisse, sowie des Zöglings selbst vorzunehmen hat.

Der Bildungsgang muss zunächst ein practischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist so der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Wissenschaften einzuführen und mit der ganzen Reihe der in seinem Fache gangbaren Präparate theoretisch und practisch vertraut zu machen. Er muss über alle von ihm an-

gefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch führen, täglich wenigstens zwei Stunden zum Studium und zur Repetition verwenden und nicht zu, der Pharmacie fremdartigen Arbeiten gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrlinge in einer Apotheke darf in der Regel die Zahl der Gehülfen nicht übersteigen, doch ist Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ebenfalls die Unterrichtung eines Lehrlings gestattet, doch nur, wenn nach dem gerichtsärztlichen Gutachten in der Officin die genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung gegeben erscheint.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert, dass der Zögling die vorschriftsmässige, mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt habe und bei der Prüfung für befähigt erkannt worden ist.

Die Prüfung wird von einer, von den Kreisregierungen zu ernennenden Commission, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte, als Vorstande, und zwei Apothekern als Beisitzern, abgehalten und es ist um dieselbe unter Beilage des pharmaceutischen Tagebuches und eines Zeugnisses über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiss und Fortschritte des Zöglings bei dem Vorstande der Prüfungscommission nachzusuchen. Die, in der Apotheke des einen Beisitzers vorzunehmende Prüfung umfasst: die schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik, die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekerordnung, die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der, ihre Güte und Aechtheit bekundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien; die Anfertigung, Lesung, Erklärung und Taxirung einiger Recepte und die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates. Die Commission fällt darauf ihr Urtheil; der Geprüfte erhält ein Fähigkeitszeugniss als Gehülfe oder er wird für 6—12 Monate zurückgestellt, welches in letzterem Falle motivirt zur Anzeige an die Behörde gebracht werden muss.

Um in einer Apotheke serviren zu können, ist der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses eine unerlässliche Bedingung. Ausländer können, wenn sie im Besitz eines dem obigen gleich zu achtenden Fähigkeitszeugnisses sind, gleichfalls in Bayern serviren. Vor Antritt der Universitätsstudien muss der Gehülfe drei Jahre serviren.

Der Gehülfe ist für strenge Beobachtung der Apothekerordnung verantwortlich und bei dem Conditionsantritt von dem Gerichtsarzt durch Handgelübde auf sie zu verpflichten. Beim Austritt aus der Condition erhält er ein Servirzeugniss von dem Apothekervorstande, welches von dem Gerichtsarzte zu unterzeichnen ist. Die Aufnahme, sowie die Entlassung jedes Gehülfen ist, sowohl bei dem Gerichtsarzte, wie bei der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

Bei dem Antritte an die Universität erhält der Gehülfe die sogenannte kleine Matrikel, muss einen mindestens einjährigen Cursus über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie, Pharmakognosie und Toxicologie hören und sich durch Frequenzzeugnisse und ein Sittenzeugniss darüber ausweisen. Mit diesen Zeugnissen versehen, erhält der Pharmaceut die Zulassung zur Prüfung, welche an den drei Landesuniversitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät gebildete Commission alljährlich vorzunehmen ist.

Durch den Befähigungsausspruch dieser Behörde erhält der Examinirte die Berechtigung, einer Apotheke als Provisor vorzustehen, oder sich um Verleihung einer eigenen Concession zu bewerben. Die Wirkung jenes Ausspruches erlischt, wenn der Pharmaceut vor Erlangung einer Apothekerverwaltung wenigstens 5 Jahr der literarischen sowie der practischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, wo dann das Examen zu wiederholen ist.

Für den Apothekenbetrieb gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Apotheker sind zur Bereitung und zum Verkauf pharmaceutischer Präparate ausschliesslich befugt.

Jeder Apotheker ist verpflichtet sich streng nach der Apothekerordnung und allen andern ergangenen Verordnungen zu richten.

Er muss die nöthige Anzahl Gehülfen halten, über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge wachen und dieselbe befördern.

Der Apotheker muss jede, aus den in der Pharmacopöe aufgenommenen Arzneimitteln zusammengesetzte, ärztliche Verordnung bereiten.

In dringenden Fällen muss das auch geschehen, wenn die Patienten für frühere Arzneien mit der Bezahlung noch im Rückstande sind.

Der Apotheker darf dem Arzte kein Geschenk machen.

Der Apotheker muss die strengste Verschwiegenheit in allen, die Aerzte oder deren Patienten betreffenden, den Ruf derselben etwa blos stellenden Angelegenheiten beobachten.

Bei der Uebernahme einer Apotheke ist der Apotheker zu den vorstehenden Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Den von einem solchen verpflichteten Apotheker auf amtliche Requisition vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen Apothekern gebildetes Gremium, dessen Zweck: Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens, Anzeige wahrgenommener Missbräuche, gutachtliche Anträge in wichtigen Apothekerangelegenheiten, Aufsicht in der Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge etc. ist. Die Ausübung geschieht durch einen Ausschuss, der alle drei Jahr das erste Mal von der Regierung, später von der Generalversammlung der Apotheker gewählt wird.

Jede selbstständige Apotheke muss: eine Officin, Laboratorium, Wasserkeller, Materialkammer und einen Kräuterboden enthalten, für welche Räume rücksichtlich ihrer Vorschriftmässigkeit die Bestimmungen in den §. 41—49 der Apothekerordnung vermerkt sind.

Die in der Pharmacopoea Bavarica verzeichneten Stoffe müssen in entsprechender Quantität und Qualität vorhanden sein.

Nur von Apothekern, und nicht von Handlungen und Fabriken bezogene Präparate dürfen verwandt werden.

Die Arzneistoffe müssen vorschriftsmässig aufbewahrt und signirt sein.

Diejenigen Gefässe, worin giftige oder heftig wirkende Arzneien verwahrt worden, müssen mit besonders auffallender Farbe und mit † bezeichnet sein.

Auch müssen dieselben, nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihetüchern von den Uebrigen gesondert aufbewahrt werden.

Inhaber von Handapotheken, die in einzelnen Fällen Aerzten, Chirurgen gestattet sind, müssen ihren Arzneibedarf aus inländischen Apotheken entnehmen.

Die Geschäftsführung in den Apotheken liegt dem Vorstande der Apotheke ob. Dies ist der Besitzer oder der Provisor.

Der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe muss in der Regel von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr in der Officin und ausser dieser Zeit noch in der Nähe der Apotheke sich befinden.

Unnütze Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige Excesse sind in der Officin nicht gestattet, auch sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere fern zu halten.

Die Receptur kann entweder von dem Vorstande, oder einem Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Bei mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, die Repetition jedoch den früheren Receptaten übertragen werden. Nur Recepte berechtigter und bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden. Die als dringend bezeichneten Recepte sind zuerst, sodann die für entfernt Wohnende anzufertigen. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig, als nur irgend möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden. Ist ein Recept undeutlich geschrieben, verordnet es ein in der Officin nicht verfügbares Medicament, oder bieten andere, erhebliche Umstände einen Zweifel, so ist jedesmal mit dem Arzte Rücksprache zu nehmen, dagegen können geringfügige, das Datum oder den Namen der Kranken etc. betreffende Mängel in der Apotheke berichtigt werden. Die Signatur ist für äusserliche Arzneien auf rothes, für innere auf weisses Papier zu schreiben und muss der Name des Kranken, die Gebrauchsformel, das Datum, bei Repetitionen das der Ordination und Repetition enthalten, ebenso den Namen des Receptators. Bei sofortiger Bezahlung ist der Preis der Arznei auf dem Recepte deutlich zu vermerken und, wenn die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, genau zu specificiren. Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien, dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, nämlich bei Krankheiten, bei welchen bereits eine Untersuchung stattfindet, oder wobei Umstände bestehen, die den Verdacht einer strafbaren That begründen können, und dann, wenn der Arzt oder der Kranke die Aufbewahrung der Recepte wünscht.

Der Handverkauf nicht giftiger Substanzen ist frei gegeben. Der der giftigen ist durch die Verordnung v. 17. Aug. 1834 geregelt.

In jeder Apotheke müssen gehalten werden an Büchern: 1) das Inventar der Arzneistoffe, 2) das Elaborationsbuch, 3) das Giftbuch nach den besonders dafür aufgenommenen Schematen, 4) das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge mit Abschriften ihrer sämmtlichen Zeugnisse.

Ausserdem müssen vorräthig sein: Ein Exemplar der Pharmacopoea Bavarica, ein gutes Handbuch über Mineralogie, Botanik, Zoologie, Arzneiwaarenkunde, Physik, Chemie und Pharmacie, eine gute pharmaceutische Zeitschrift, ein Herbarium und wo möglich eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die damit zu verwechselnden Stoffe.

Die regelmässige Beaufsichtigung der Apotheke kommt der Districtspolizeibehörde und dem Gerichtsarzte zu. Die erstere muss wenigstens einmal im Jahr alle selbstständigen und Filial-Apotheken einer genauen Visitation unterwerfen. Mindestens alle fünf Jahr muss eine ausserordentliche Visitation derselben durch den Kreismedizinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses stattfinden. Die Visitationen erstrecken sich auf das Apothekerpersonal, die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten, die Arzneistoffe und die Geschäftsführung.

Die Prüfung der Stoffe soll mit der grössten Genauigkeit geschehen. Schlechte und verdorbene Arzneien sind sofort zu vertilgen. Im Falle eines Einspruches des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des ersteren zu legen, wobei die Regierung dann das Weitere entscheidet. Der Visitationsbefund ist in Form eines Protokolles aufzunehmen. Diese unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung. Der Vollzug des Beschlusses dieser geschieht eventuell durch eine Nachvisitation durch die Districtspolizeibehörde und den Gerichtsarzt.

Die jetzt gültige Bayerische Pharmacopoe ist seit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit. Sie ist in deutscher Sprache. Sie bildet die Grundlage für die Vorlesungen über Pharmaceutik, für die Prüfungen der Candidaten der Medizin und Pharmacie, für die Visitation der Apotheken und für alle, den Medizinalbehörden sich ergebenden Fragen; sie ist als Norm für die Wahl der Arzneikörper, für die Zubereitung der Arzneimittel zu halten; die Apotheker Bayerns haben darnach die in der neuen Pharmacopoe aufgeführten Präparate selbst zu bereiten und dürfen sie nur, wenn sie daran gehindert sind, von einem andern inländischen Apotheker kaufen; die Mittel, bei denen keine Bereitungsart angegeben ist, können sie unter ihrer Verantwortlichkeit aus Fabriken kaufen. Bei grösseren Dosen als die in Ziff. IV des Anhanges der neuen Pharmacopoe muss der Arzt ein Zeichen (!) hinzufügen; wo dies nicht geschieht, hat der Apotheker sich darüber mit dem Arzte zu benehmen. In jeder bayerischen Apotheke ist wenigstens ein Exemplar der Bayerischen Pharmacopoe zu halten. —

Freie Stadt Hamburg.

Die Medizinalbehörde Hamburgs hat dem Apothekenwesen seit langer Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so dass die Apothekerordnung und namentlich die Pharmacopoe Hamburgs zu den besten in Deutschland zu zählen sind. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Apothekenwesens Hamburgs bildet die: „Medizinalordnung für die freie Stadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818.“ Dieselbe ist durch Specialverordnungen erweitert und mit den Fortschritten und gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend in Einklang gebracht worden.

Die oberste Medicinalbehörde ist der Gesundheitsrath, in welcher ein Apotheker Mitglied ist.

Für alle Medicinalverfügungen werden Gutachten des Gesundheitsrathes eingeholt.

In der Prüfungscommission für Apotheker sind ausser dem pharmaceutischen Mitglied des Gesundheitsrathes noch zwei Apotheker.

Jeder Apotheker wird bei Uebernahme der Apotheke vor dem Senate vereidet.

Bei dem Tode des Apothekers wird die Apotheke, wenn sie nicht tadellos ist, geschlossen; in jedem Falle aber hat der Gesundheitsrath für Beaufsichtigung derselben bis zum Verkauf oder Uebertragung an einen Berechtigten (unter Genehmigung des Gesundheitsrathes) Sorge zu tragen.

Wird ein Apotheker irgend wie zur Erfüllung seiner Pflicht ungeeignet, so verliert er sein Recht; die Cognition darüber gebührt dem Senat auf Bericht des Gesundheitsrathes.

Zwei Apotheken zugleich darf Niemand besitzen, die zweite ist innerhalb eines Jahres zu veräussern.

Der Apotheker hat sich streng an die Pharmacopoe zu halten;

erlauben die Fortschritte der Chemie andere Bereitungsarten als die vorgeschriebenen, so können sie mit Genehmigung des Collegiums gewählt werden; eben so ist nachgelassen, Präparate, die billiger aus Fabriken zu haben sind, dorther zu beziehen, aber unter voller Verantwortlichkeit des Apothekers für die tadellose Beschaffenheit.

Willkührliche Abweichungen von der Pharmacopoe, ziehen 10 Thlr. Strafe nach sich.

Bezüglich solcher, in die Pharmacopoe nicht aufgenommener Mittel haben sich die Apotheker mit den Aerzten zu verständigen und sich den Wünschen dieser möglichst zu accommodiren.

In keinem Falle darf für ein gefordertes nicht vorhandenes Mittel ohne Weiteres ein anderes substituirt werden.

Alle Arzneien sind in passenden Gefässen und übersichtlicher Ordnung, mit deutlichen Aufschriften (welche bei den Vorräthen das Jahr der Verfertigung angeben müssen) aufzustellen. Alles Veraltete und Verdorbene ist zu vernichten und zu ersetzen. Arzneiverzeichnisse und Defectbücher muss der Apotheker führen.

Recepte sind bei Tag und Nacht so schnell als möglich zu machen, doch nur wenn sie von einem Arzt oder Wundarzt verschrieben und mit Gebrauchsanweisung versehen sind.

Mit Ausnahme kleiner Versehen im Verhältnisse der Lösungs- und Bindemittel hat der Apotheker bei jedem Anstande den Arzt erst zu fragen, besonders bei ungewöhnlich grossen Dosen. Fehlt der Name des Kranken auf einem Recepte, so ist er durch Nachfrage zu ergänzen.

Lehrlinge dürfen nur leichte Recepte ohne stark wirkende Mittel unter Verantwortlichkeit des Apothekers oder Gehülfen machen.

Alle Receptur hat ohne Unterbrechung und am Receptirtische zu geschehen.

Recepte sind Niemand ausser dem verfassenden Arzte oder den ärztlichen Gliedern des Gesundheitsrathes zu zeigen.

Repetitionen stark wirkender Mittel sind ohne ausdrückliche Bestimmung des Arztes nicht zu machen.

An Gewichten müssen vorhanden sein: wenigstens ein genau regulirter Gewichtssatz von 1 Pfund bis 1 Unze, und zwei kleinere von 1 Unze bis $^1/_4$ Gran. Die anderen Gewichte müssen den gesetzlich justirten gleichen. Für Gifte sind besondere vorräthig zu halten. Nichts wird gemessen, sondern Alles gewogen.

Signaturen müssen vom Verfertiger der Arznei geschrieben sein; sie müssen den Namen des Apothekers und den Datum der Verfertigung enthalten; für dieselben ist für innere Arzneien weisses, für äussere farbiges Papier zu verwenden.

Eine Taxe bestimmt die Preise. Weder über noch unter der Taxe darf verkauft werden, ausser letzteres für Arme, in solchem Falle ist dem Preise A. T. oder P. P. beizuschreiben. Bei Lieferungen im Ganzen ist ausser dem Erlassen an der Arbeitstaxe ein Totalrabatt von höchstens 25 pr. gestattet. Die Preise der Taxe sind auf die Recepte zu schreiben. Die Taxpreise für Droguen beziehen sich auf den geschnittenen Zustand derselben, daher für das Zerschneiden nicht noch besondere Sätze berechnet werden dürfen. Pulver, die nicht angekauft, sondern selbst bereitet werden sollen, sind, wenn sie nicht besonders vom Arzt bezeichnet werden, als fein zu verabreichen und auch zu berechnen. Remissionen der Taxe finden statt: Granpreise gelten voll bis 12 Gran incl., darüber jeder folgende bis 20 die Hälfte des Preises mehr, grössere Mengen geben 25 pr. C. Rabatt vom Granpreise; Drachmenpreise gelten voll bis 4 Drachmen,

dann bis 8 Unz. halb, darüber 25 pr. C. Rabatt; Unzenpreise bis 4 voll, bis 8 Dr. halb, darüber 25 pr. C. Rabatt. Wo die niedrigsten Preise für 2 Unz. berechnet sind, tritt von 12 Unzen erst Rabatt ein. Bei Rabattirung im Ganzen fallen Einzelrabatte weg. Ein angebrochener Schilling wird voll gerechnet. Ansätze unter einem halben Schilling kommen nicht vor.

Alle Recepte und Reiterationen sind in ein Receptbuch einzutragen, und dieses Niemanden, ausser den öffentlichen Medicinalpersonen zur Durchsicht zu geben.

Weihnachts- und Neujahrsgeschenke sind verboten.

Selbstcuriren jeder Art ist den Apothekern bei schwerer Geldstrafe verboten.

Das Detailliren der Simplicia in Arzneigaben und jeder Composition ist Niemand ausser den Apothekern gestattet.

Alle Geheimmittel, deren Ankündigung und Empfehlung, alles Arzneihausiren ist untersagt. Auch während dem Jahrmarkte sind Arzneihändler vor den Thoren abzuweisen und bei Betreffung im Stadtgebiete die Arzneien zu confisciren. Mittel gegen Ungeziefer dürfen nur gegen ausdrückliche Genehmigung des Stadtphysicus verabreicht werden.

Gifte dürfen zwar, nämlich weisser Arsenik von 8 Pfund an, Rauschgelb, Operment und Bleizucker von 2 Pfund an, andere von 1 Pfund an zu technischen Zwecken auch von Materialisten und Kaufleuten verabreicht werden, sie sind aber mit der äussersten Vorsicht beim Pulverisiren und Aufbewahren zu sondern, bei Strafe bis 100 Thlr., abgesehen von der Criminaluntersuchung bei Unglücksfällen. Auch der Apotheker, der allein Gifte detailliren darf, hat alle mit † und * bezeichnete Mittel vorsichtig, erstere völlig getrennt in einem mit besonderen Waagen u. s. w. versehenen Raume, zu dem nur der Apotheker oder receptirende Gehülfe den Schlüssel hat, aufzubewahren. Sublimat kann sich, nebst allen für ihn bestimmten Geräthschaften, in einem Schranke der Officin selbst befinden. Arsenic ist nur mit einem Zusatze von 14 Gran Berlinerblau, 7 Gran Blutlaugensalz und 7 Gran Eisenvitriol p. Unze zu verabreichen, ausserdem Phosphorteig. Alle Gifte sind nur gegen legales Recept, oder gegen Giftschein mit bekannter Unterschrift, bei Landleuten gegen Zeugniss der Ortsbehörden oder des Predigers zu verabreichen. Sie sind in auffallender Weise und mit der Signatur „Gift“ zu verpacken. Die Giftscheine sind numerirt, 20 Jahre lang aufzubewahren, ausserdem in ein besonderes Giftbuch einzutragen. Gifte sind in der Pharmacopoe mit †, Drastica mit * bezeichnet.

Starke Gifte sind versiegelt zu dispensiren.

Aerzte sollen ungewöhnliche Dosen heroischer Mittel mit Buchstaben ausschreiben.

Alle Apotheker können Lehrlinge annehmen, jedoch nicht mehr als Gehülfen, und keinen ohne Gehülfen. Der Lehrjahre sind in der Regel 5. Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrling vom Stadphysicus und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes zu prüfen und dann erst der Lehrbrief auszustellen. Lernt der Lehrling nichts durch Schuld des Lehrherrn, so verliert Letzterer die Befugniss Lehrlinge zu halten.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pharmacopoelatein, pharmaceutische Arbeiten, Bestimmung officineller Pflanzen und mineralischer Gifte.

Servirzeit der Gehülfen in der Regel 5 Jahre.

Das Provisor- oder eigentliche Apotheker-Examen wird von dem Stadtphysicus, dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes und zwei gewählten Apothekern gemacht (auf Kosten des Candidaten), Es er-

streckt sich auf Waarenkunde, Botanik, Chemie, Pharmacie, Receptlesen, Darstellung chemisch-pharmaceutischer Präparate. Gegen die Entscheidung der Examinationsbehörde findet kein Recurs statt, aber nach zwei Jahren kann die Prüfung wiederholt werden.

Jede Apotheke wird jährlich durch eine Deputation des Gesundheitsrathes visitirt. Dabei hat der Apotheker vorzuzeigen: Pharmacopoe, Elaborationsbuch, Giftprotocoll-Inventarium, ein Pack taxirter Recepte, Legitimation der Gehülfen und Lehrlinge, ein Herbarium oder botanisches Kupferwerk. Die Beschaffenheit aller Localien und Geräthe (in Officin, Laboratorium, Materialkammer, Kräuterboden und Keller), Quantität und Qualität der Arzneimittel und Vorräthe ist dann streng zu prüfen. Alles Verdorbene und Unbrauchbare ist sofort zu vernichten, oder wenn der Apotheker remonstrirt, bis zur Entscheidung des Gesundheitsrathes (unter Zuziehung zweier Apotheker und zweier Mäkler) zu versiegeln. Falsche Waagen, schlechte Gefässe werden weggenommen. Ueber Alles wird ein Protocoll geführt. Durch Specialvisitation überzeugt man sich von der Abstellung der Uebelstände.

Jeder Arzt kann Eintritt in die Officin und Vorzeigung der Arzneien verlangen.

Hannover.

Die Apothekerordnung vom 19. December 1820 ordnet Alles über das Apothekenwesen zu Recht bestehende folgendermassen an:

Wer eine Apotheke als Besitzer, Pächter oder Provisor verwalten will, muss mit ausdrücklicher Erlaubniss der Provincialregierung versehen sein und den Eid geleistet haben.

In diesem Eide versichert der Apotheker, dass er allen aufgeführten Bestimmungen der Apotheker-Ordnung in Bezug auf die Bereitung der Mittel, aus gut und vorschriftmässig beschaffenen Rohmaterialien, auf Verwerfung der verdorbenen Waaren, auf strenge Beobachtung der Taxe, gewissenhafte Fertigung der Recepte, Enthaltung von ärztlicher Praxis, Vorsicht beim Giftverkauf, Aufsicht und Unterricht der Lehrlinge und Gehülfen nachkommen wolle.

Die Provincialregierungen haben über gehörige Vertheilung der Apotheken im Lande zu wachen, da nöthig die Anlage neuer selbständiger Apotheken oder Filialapotheken zu veranlassen, oder das Eingehen überzähliger Apotheken im Erledigungsfalle einzuleiten. In letzterem Falle haben die übrigen Apotheker des Orts oder der Gegend das in gutem Stande befindliche Inventarium der eingegangenen Apotheke zu übernehmen. In gleicher Uebernahme ist jeder Nachfolger in einer Concession zu verpflichten, wenn nicht die Erben des Vorgängers selbst anderes disponiren.

Jeder Dirigent einer Apotheke muss 25 Jahr alt sein und unbescholtenen Rufes; muss durch Zeugnisse erweisen, dass er 5 Jahre lang die Pharmacie practisch erlernt, und dann 5 Jahr (Provisoren nur 4 Jahr) als Gehülfe servirt hat. Jedes Jahr des Besuches eines pharmaceutischen Institutes oder einer Universität zählt für 2 Servirjahre. Die Anzahl dieser muss indess mindestens 3 betragen. Er muss endlich vor der Prüfungscommission in Hannover sein Examen gemacht haben.

Auch die Erben einer mit einem Realprivilegium versehenen Apotheke können, wenn sie nicht unmündig sind, oder einer davon Apotheker werden will, nur zwei Jahre die Apotheke durch einen Provisor verwalten

lassen und müssen sie dann an einen Qualificirten verkaufen; sonst wird die Apotheke geschlossen.

Bei Pachtungen von Apotheken hat die Provinzialregierung auf Ausschluss unangemessener Bedingungen zu halten.

Treibt der Apotheker störende Nebengeschäfte, was thunlichst zu vermeiden ist, oder ist er selbst practischer Arzt, so ist ein Provisor nöthig und im letzteren Falle werden auch dem Besitzer die Medicamente nur gegen förmliche Recepte verabreicht.

Kein Apotheker darf zwei Apotheken an demselben Orte besitzen, erbt er eine zweite, so muss er die eine binnen 2 Jahren verkaufen, und bis dahin durch einen Provisor verwalten lassen.

Filialapotheken sind von Provisoren unter Mitverantwortlichkeit des Besitzers zu verwalten.

Giebt ein Apotheker sein Geschäft auf, was er nicht ohne Anzeige thun darf, und will später wieder anfangen, so bedarf er einer Erneuerung des Privilegii, wenn der Apotheker nicht Besitzer geblieben ist, und nach 5 Jahren sogar einer neuen Prüfung.

Sehr nachlässige Apotheker, solche die betrügerisch oder gesetzwidrig handeln, sich dem Trunke ergeben u. s. w. müssen auf ihre Kosten die Anstellung eines Provisors leiden, nach Befinden sogar den Verlust des Privilegii.

Bei 10 Thlr. Strafe ist den Apothekern ärztliche Praxis untersagt, mit Ausnahme von Nothfällen bei Rettung Scheintodter.

Die Apotheken stehen unter der Provinzialregierung, unter dem Generalinspector der Apotheken, und dem bei der Revision assistirenden Physicus. Namentlich Letzterer hat die Pflicht der Anzeige von Unregelmässigkeiten. Die Physici haben der Visitation des Generalinspectors, wenn nicht dringende Ahaltungen vorliegen, beizuwohnen, ausserdem aber alle zwei Jahre selbst unerwartet zu visitiren. Dabei sollen sie alle Theile der Apotheke gehörig durchgehen, sich Giftprotocoll, Arzneicatalog, Defectenbuch, Herbarium, oder ein Kupferwerk, die Pharmacopoe, die Apothekerordnung, die Taxe und die Gewichte zeigen lassen, die Lehrlinge examiniren, die Gehülfen aus der Pharmacopoe übersetzen und Recepte taxiren lassen, und über alle vorgefundenen Mängel und Gebrechen an die Provinzialregierung berichten.

Die Apotheker sind zum Handel mit Arzneien und Giften en detail und en gros befugt, sollen aber grössere Quantitäten nicht an ärztliche Pfuscher und Quacksalber bei 10—50 Thlr. Strafe verkaufen.

Jedem Apotheker, dem es nicht ausdrücklich verboten ist, ist gestattet, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen, aber nie mehr von Ersteren als von Letzteren.

Die Lehrlinge sind in der practischen Pharmacie, den Anfangsgründen der Chemie, Botanik und der Waarenkunde in bestimmten Stunden zu unterrichten, ihnen auch Privatunterricht in Sprachen u. s. w. zu gestatten. Die Apotheke muss daher mit einer geeigneten Bibliothek und einem Herbarium oder botanischem Kupferwerke versehen sein. Ergiebt sich bei der Visitation, dass Lehrherrn den Unterricht vernachlässigen, so haben die Angehörigen des Lehrlings das Recht den Lehrling sofort wegzunehmen, und selbst Wiedererstattung des bereits gezahlten Lehrgeldes zu verlangen, dem Apotheker kann aber die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entzogen werden. Jeder Lehrling muss 14 Jahr alt sein, gut schreiben und rechnen und leichte lateinische Sätze übersetzen können. Er ist vom Physicus zu prüfen, wofür dieser einen Thaler bekommt. Es ist darauf zu sehen, dass der Lehrling guten Körperbau und gute Sitten habe.

Die Lehrzeit ist fünf Jahre, kann in geeigneten Fällen um ein Jahr gekürzt werden.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Physicus wieder in Gegenwart des Lehrherrn zu prüfen und dann den Lehrbrief mit zu unterzeichnen.

Auch für weitere Ausbildung sei der Apotheker besorgt; die Gehülfen selbst aber haben sich mit Pharmacopoe, Taxe und Apothekerordnungen genau bekannt zu machen und sich übrigens gebührend zu betragen.

Beschaffenheit der Apotheke. Die Apotheke muss eine zweckentsprechende Lage haben, für welche immer die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich ist. Die Officin muss trocken und luftig, wo möglich nach Norden gelegen und hinreichend gross sein. Sie muss mit guten Gefässen, Waagen, Gewichten und Mensuren versehen sein.

Die Materialstube und Kräuterboden müssen geräumig, hell, trocken und luftig sein. Nebendinge dürfen darin nicht aufbewahrt werden.

Der Keller muss abgesondert sein. Nur im Nothfall ist eine kühle Kammer im Erdgeschoss dafür zu gestatten.

Das pharmaceutische Laboratorium muss gut eingerichtet und nur zu pharmaceutischen Zwecken benützt werden. In demselben muss ein besonderes Decoctorium und wo möglich noch ein Nebenzimmer zum Apparate vorhanden sein. Diese Apparate müssen alle im gutem Stande sein.

Arzneivorrath. Alle in der Pharmacopoe nicht mit ⊙ bezeichneten Mittel müssen vorräthig sein. Von leicht zersetzbaren Mitteln können kleinere Apotheken auch dann noch diejenigen weglassen, von denen die Physici bescheinigen, dass sie von den Aerzten der Gegend nicht verschrieben werden. Auf Verlangen des Arztes muss aber jedes Arzneimittel — selbst wenn es nicht in der Pharmacopoe steht — angeschafft werden. Filialapotheken bedürfen nur einer Auswahl. Die Reagentien muss jeder Apotheker haben. Auch die Grösse der Vorräthe muss entsprechend sein, worüber die Defectenbücher rücksichtlich der Rohwaaren und Präparate Auskunft geben müssen.

Beschaffenheit der Arzneimittel. Alle Arzneimittel sollen untadelhaft sein. Von einem Mittel dürfen nie mehrere Sorten vorräthig sein. Einige: Acid. acetic. etc. etc. sind erlaubt aus Fabriken zu kaufen. Alle anderen sind durchaus selbst zu machen oder aus anderen Apotheken zu beziehen. Die Reagentien müssen besonders rein sein. Einheimische officinelle Gewächse sind wo möglich selbst zu sammeln, solche, die durch Cultur an Wirksamkeit verlieren, nicht in Gärten zu ziehen. Die Präparate sind durchaus nach der Landespharmacopoe ohne alle Abweichung zu fertigen und nur auf ausdrückliches Verlangen eines Arztes eine andere Vorschrift zu befolgen. Alles Zersetzte, Verunreinigte, Verdorbene ist sogleich zu beseitigen, bei Uebernahme der Apotheken gar nicht mit anzunehmen.

Aufbewahrung. Alle nicht flüchtige trockene Rohwaaren müssen in Repositorien in Schubläden oder einzelnen Kästen und Fässern mit Deckeln aufbewahrt werden. Die an der Luft verderbenden in Blechkästen mit Deckeln, in Gläsern oder Steintöpfen. Alle zerfliessende Salze in Gläsern. Scharfe, zersetzbare flüchtige Mittel in Gläsern mit eingeriebenem Stöpsel. Extracte in Steingutbüchsen. Flüchtige und zersetzbare Pulver in Gläsern oder Blechbüchsen. Jedes Mittel soll sein besonderes Gefäss haben. Nur bei sehr beschränktem Raume ist Theilung der Schubläden durch Querwände gestattet. —

Für Arsenicalia und Gifte sind besondere Schränke in der Officin und der Materialkammer zu halten. Hierin auch besondere Reibschalen, Waagen, Löffel, Gewichte. Der Schrank ist mit einem Todtenkopf und der Aufschrift „Giftschrank" zu versehen. Den Schlüssel dazu soll der

Apotheker selbst in Verwahrung haben. Im Giftschranke der Officin dürfen keine rohen Arsenicalia aufbewahrt werden. Auch Opium und dessen Präparate, narkotische Extracte, Blausäurepräparate, Silber-, Quecksilber-, Antimon-Präparate, Phosphor, Canthariden, Ipecacuanhapulver sind in besonderen Schränken aufzuheben.

Alle Gefässe müssen deutlich nach der Nomenclatur der Hannoverschen Pharmacopoe signirt sein. Die Signaturen müssen eingebrannt oder mit Oelfarbe gemacht sein.

Die Aufstellung der Gefässe in Officin und Vorrathsräumen soll das Auffinden erleichtern. Leicht zu Verwechselndes darf nicht nebeneinander gestellt werden. Gifte und Drastica sowie stark riechende Mittel sind abzusondern.

Ueber den ganzen Vorrath ist ein alphabetischer Arznei-Katalog anzufertigen. In ihm muss angegeben sein, wo jedes Mittel zu finden ist. Besondere Kataloge für Officin, Materialkammern, Kräuterboden, Keller sind an den entsprechenden Orten aufzubewahren, der Kellerkatalog in der Officin.

In der Officin ist alles Wein-, Liquerschenken und Frühstücken untersagt. Höchstens ist dies in kleinen Orten in einem abgesonderten Zimmer gestattet. Im letzteren Falle sind für diesen Theil des Geschäftes besondere Leute zu engagiren.

Gehülfen und Lehrlinge sollen in der Officin keine Besuche annehmen, nicht Tabak rauchen und stets völlig angezogen erscheinen.

Recepte sind bei Tag und Nacht so rasch als möglich zu absolviren, vom Herrn selbst oder einem besonderen Receptarius. Solche, die keine Drastica enthalten, können auch von einem geschickten Lehrling angefertigt werden.

Eine Veränderung am Recepte ist durchaus nicht erlaubt. Wird eine solche aus pharmaceutischen Gründen nöthig, sind Fehler und Undeutlichkeiten im Recept u. s. w., so ist mit dem Arzt, oder wenn dieser nicht zu erlangen ist, mit dem Physicus Rücksprache zu nehmen und die Veränderung auf dem Recepte zu bemerken. Nur kleine Veränderungen im Verhältniss indifferenter Lösungsmittel und Constituentien sind erlaubt, müssen aber auch bemerkt werden.

Wegen ungewöhnlich grosser Gaben stark wirkender Mittel ist beim Arzte nochmals anzufragen.

Recepte von nicht autorisirten Personen zu machen, ist bei 5—50 Rthlr. Strafe denselben untersagt.

Recepte von fremden Aerzten können gemacht werden, wenn sie sich durch wissenschaftliche Form legitimiren und nichts Bedenkliches enthalten, in jedem zweifelhaften Fall sind jedoch dieselben erst von einem Arzte der Gegend zu vidimiren.

Repetitionen stark wirkender Mittel sind ohne schriftliche Verordnung des Arztes nicht zu machen.

Deutliche Signaturen, für den inneren Gebrauch weisse, für den äusseren blaue, müssen stets den Namen des Patienten, Datum und die Firma der Apotheke enthalten. Auch hat der Fertiger des Receptes seinen Namen auf die Rückseite der Signatur zu schreiben.

Gefässe und sonstige Geräthe für die Recepte sind passend zu wählen. Besondere Mörser, Wagschalen, Pillenmaschinen für stark riechende und heftig wirkende Mittel.

Alles ist zu wägen, nichts zu messen, mit Ausnahme der nicht stark wirkenden Wässer, welche in Mensuren, die nach dem Gewicht eingetheilt sein müssen, gemessen werden können.

Alle Gifte dürfen nur an bekannte Personen und privilegirte Kammerjäger gegen eigenhändig unterschriebene, Datum, Art und Quantität des Giftes deutlich enthaltende Giftscheine verabfolgt werden. Die Gifte sind nur vom Apotheker oder Receptarius zu dispensiren, gut zu umhüllen und als Gift bezeichnet, zu versiegeln. Alle Giftscheine werden numerirt und in ein Giftbuch eingetragen, welches vollständiges Datum, Nummer des Giftscheins, Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Art und Quantität des Giftes und angeblichen Gebrauch enthält. Die Gifscheine sind 10 Jahre aufzuheben. Als Gifte gelten: Alle Arsenicalien, Sublimat, rother Präcipitat, Bleizucker, Euphorbienharz, Krähenaugen, weisse Niesswurz, Blausäure.

Alles Dispensiren von Arsenic ohne Recepte ist untersagt. Einfache und unschädliche Hausmittel u. dergl. dürfen von zuverlässigen Apothekern ohne Weiteres verabfolgt werden. Jeder Missbrauch dieser Erlaubniss wird als Pfuscherei bestraft.

Alle Recepte sind bei 5—100 Rthl. Strafe, mit Steigerung bis zur Entziehung der Concession, richtig zu taxiren und die Veränderungen daher sorgfältig nachzutragen. Taxiren Gehülfen falsch, so hat der Apotheker die Strafe zu zahlen, dem Gehülfen kann die Erlaubniss zu taxiren, entzogen werden, ja man kann ihn sogar für unfähig zur Führung einer Apotheke erklären. Auch nicht unter der Taxe soll verkauft werden. Für arme Hospitäler sind 25 pC. Rabatt zu bewilligen. Dies findet auf den Handelsverkauf zu nicht arzneilichen Zwecken keine Anwendung.

Weihnachtsgeschenke, Gratificationen an Aerzte sind bei Strafe verboten. Auch der Arzt, der dergleichen annimmt, wird mit dem vierfachen Betrage bestraft.

Die Apotheker haben sich der Visitation des Generalinspectors und der Physicatsärzte, für welche sie nichts zu bezahlen haben, willig zu unterwerfen. Auch jedem andern Arzte ist gestattet, sich die Medicamente zeigen zu lassen. Findet er sie nicht gut, so ist er zur Anzeige verpflichtet.

Die Prüfungsbehörde hat sich in ihren Zeugnissen besonders über die Fähigkeit des Apothekers zur Ausführung von gerichtlichen Untersuchungen auszusprechen. Ein so Befähigter hat dann die ihm aufgetragenen Arbeiten der Art unweigerlich zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen. Für eine chemische Untersuchung nebst Gutachten wird ausser den Auslagen 4 Rthlr. vergütet.

Kurhessen.

Hessen hat schon im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Medicinalordnung gehabt. Diese ist durch spätere Zusätze, durch einzelne allgemeine und provinzielle Verordnungen vielfach zerstückt und aufgehoben worden. Für das Apothekenwesen galten in dem ganzen Verlaufe bis 1830 nur derartige provinzielle und städtische Verordnungen. Gegenwärtig wird dasselbe durch die Kurhessische Medizinalordnung vom 13. Juli 1830 geregelt.

Der Apotheker ist zum ausschliesslichen Detailverkauf der in der Taxe verzeichneten Arzneien berechtigt.

Die Regierung jeder Provinz hat für die zweckmässige Vertheilung der Apotheken zu sorgen.

Hinsichtlich der Anlage neuer Apotheken hat die Regierung auszumitteln, ob ein hinlänglicher Absatz von Arzneien zu erwarten sei.

Die Regierung hat gleicherweise dahin zu wirken, dass dort, wo die

Nahrung der Apotheker durch die Anlage von neuen Apotheken sehr geschmälert worden ist, die Anzahl dieser allmählig eingeschränkt werde.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken besitzen. Ist ihm eine zweite zugefallen, so hat er binnen Jahresfrist die eine zu verkaufen.

Bei der Verpachtung von Apotheken müssen die Verträge der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auch ist von der Uebernahme einer Apotheke als Pächter oder Eigenthümer Anzeige zu machen, damit vor jeder Uebernahme die Apotheke untersucht würde.

Ohne Bewilligung der Regierung darf eine Apotheke nicht verlegt werden.

Jede Apotheke muss hinlänglich geräumig trocken, hell und in sich geschlossen sein.

Der Receptirtisch ist so einzurichten, dass allen Irrthümern und Unordnungen der Recepte gehörig vorgebeugt und dadurch bei dem Handverkaufe keine Störung veranlasst werde.

Die Arzneigefässe müssen aus dem zweckmässigen, in der Pharmacopoe vorgeschriebenen Material bestehen, gut geschlossen und vor Staub geschützt sein. Auch muss jedes Arzneimittel ein besonderes, nach der Landespharmacopoe signirtes Gefäss haben, welches in einer zweckmässigen alphabetischen Ordnung aufzustellen ist.

Hat der Apotheker die Erlaubniss zum Verkauf von Wein oder Specereiwaaren, so muss dies in einem besonderen Locale und nicht durch das pharmaceutische Personal geschehen.

Alle stark wirkenden Arzneimittel müssen mit besonderen Tecturen versehen und von den andern getrennt aufgestellt sein.

Vorzugsweise sogenannte Gifte nebst allen dafür bestimmten Geräthschaften müssen unter dem Verschlusse des Vorstehers oder Receptators gehalten werden.

Alle Arzneimittel müssen die, in der Landespharmacopoe angeführten Kennzeichen ihrer untadelhaften Güte besitzen und in den Apotheken der Provinz- oder Kreishauptstädte immer in hinlänglicher Menge vorhanden sein, während die kleineren von den besonders bezeichneten Arzneimitteln keinen Vorrath zu haben brauchen.

Die Art des Ankaufes der rohen Arzneimittel steht dem Apotheker frei, doch hat er die in der Umgegend wild wachsenden Vegetabilien selbst zu sammeln.

Alle zusammengesetzten Arzneien und chemischen Präparate sind nach Vorschrift der Landespharmacopoe von den Apothekern selbst zu bereiten und nur solche chemische Präparate, die sich im Kleinen nicht gut darstellen lassen, dürfen bezogen werden. Die Apotheker bleiben aber für ihre Reinheit und Güte verantwortlich. Wünscht ein Arzt eine andere Bereitungsart oder ein neues Mittel, so hat der Apotheker die gehörig mitgetheilten Wünsche zu erfüllen.

Bei zweifelhafter Güte eines Arzneimittels kann der Arzt dasselbe im Beisein des Apothekers prüfen, um sich von dessen Güte zu überzeugen. Wird Grund zur Unzufriedenheit gefunden, von dem Apotheker aber in Abrede gestellt, so ist das Mittel, mit den beiderseitigen Siegeln versehen, dem Physicus zuzustellen, welcher es zur weiteren Verfügung der Regierung übersendet.

Alle zu kaufenden Mittel werden in ein besonderes Buch, Defectbuch, mit dem Empfangstage, der Menge und dem Namen der Lieferanten

eingetragen. Ein ähnliches Buch, Elaborationsbuch, ist über die selbst bereiteten Mittel zu führen.

Die Materialkammer, der Kräuterboden, der Arzneikeller müssen nur zur Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmt, gehörig abgesondert, verschlossen, geräumig, hell, trocken und luftig sein. Bei kleinen Apotheken dürfen Kräuterboden und Materialkammern vereinigt sein.

Ueber den gesammten Arzneivorrath jedes dieser Orte ist ein Verzeichniss in alphabetischer Ordnung zu führen.

Das Laboratorium soll hell, reinlich und mit den nöthigen Apparaten versehen sein, besonders aber müssen die Helme, Kessel und Kochpfannen von reinem englischen Zinn, oder, wenn sie von Kupfer sind, gut überzinnt, die Kühlröhre aber von Zinn sein.

Sämmtliche Locale müssen vor Feuersgefahr möglichst geschützt sein. Auch müssen entzündliche und zur schnellen Verbreitung des Feuers geeignete Stoffe mit den besonders vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln behandelt werden.

Wer einer Apotheke als Eigenthümer oder Pächter oder Provisor vorstehen will, muss vier Jahre gelernt und sechs Jahre als Gehülfe servirt haben. Die Zeit, welche ein Apotheker an einem pharmaceutischen Institute oder an einer Universität zugebracht hat, wird zur Servirzeit hinzugerechnet, doch darf diese nicht weniger als drei Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann jedoch noch einige Zeit erlassen werden.

Ferner muss er seine Prüfung gut bestanden haben und auf die Apothekerordnung verpflichtet sein. Um die Prüfung zu erlangen, haben die Candidaten eine kurze Nachricht von ihrem Lebenslaufe bei dem Obermedicinalcollegium einzureichen, worauf ihnen ein Prüfungstermin anberaumt wird. Die Prüfung selbst ist mündlich, deutsch, betrifft Botanik, Chemie, Pharmacie und Waarenkunde. Ferner ist dieselbe practisch, durch Ausführung eines pharmaceutisch-chemischen Processes, sowie durch Receptiren, und endlich besteht sie aus schriftlichen Arbeiten über oben angeführte Gegenstände.

Der Candidat erhält hierauf ein Prüfungszeugniss mit den Bezeichnungen gut, oder sehr gut, oder vorzüglich.

Vor der Uebernahme einer Apotheke soll der Apotheker dem Kreisrath und dem Physicus die Berechtigung und das Prüfungszeugniss vorlegen. Apotheker, die drei Jahre lang an keinen Apothekergeschäften Theil genommen haben, müssen sich, ehe sie solches wieder thun, durch eine wiederholte Prüfung oder durch Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Thätigkeit in der Zwischenzeit ausweisen.

Die Apotheker haben das Obermedicinalcollegium, sowie die Regierungen, zunächst aber die Physikate als vorgesetzte Behörde anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass ihr Geschäft mit der grössten Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit geführt, und sie selbst in dem für ihr Geschäft wichtigen Theilen der Wissenschaft sich zu entwickeln fortfahren, weshalb sie auch die wichtigsten Schriften besitzen und ein vollständiges Herbarium oder ein pharmaceutisches gutes Kupferwerk haben müssen.

Die Apotheke dürfen sie niemals verlassen, ohne einen Gehülfen oder Lehrling, der zur Verabfolgung von Arznei befähigt ist, mit dem Vorstande beauftragt zu haben.

Ist der Apotheker länger als 24 Stunden abwesend und soll in Ermangelung eines Gehülfen, ein Lehrling einstweilen der Apotheke vorstehen, so muss dieser unter die besondere Aufsicht des Physicus oder eines Arztes gestellt werden. Von einer Abwesesenheit über drei Tage

und von der Stellvertretung, welche durch einen geeigneten Gehülfen besorgt werden kann, hat der Apotheker den Physicus vorgängige Anzeige zu machen.

Ist der Apotheker auf irgend eine Art unfähig geworden, dem Geschäfte vorzustehen, so muss sofort ein Provisor angestellt werden, bis der Apotheker selbst wieder die Geschäftsführung übernehmen kann.

Das in den Apotheken beschäftigte Personal ist überhaupt verbunden, die nachtheiligen Folgen jeder entstehenden Untüchtigkeit eines Apotheker-Gehülfen u. s. w. nach Kräften abzuwenden und nöthigenfalls dem Physicus anzuzeigen.

Alle ärztliche Praxis ist dem Apotheker streng untersagt. Bei plötzlichen Lebensgefahren, durch Vergiftung u. s. w. und bei Scheintodten, sind sie jedoch zur augenblicklichen Hülfeleistung berechtigt und haben die Polizeibehörde wo nöthig in Kenntniss zu setzen.

Sie haben sich jedes Urtheiles über den Arzt zu enthalten und die gehörige Verschwiegenheit zu beobachten.

In den Apotheken soll kein Recept gemacht werden, welches nicht von einem in Kurhessen zur Praxis befugten Arzte, Wundarzte oder Thierarzte verschrieben worden ist. Recepte von unbefugten Personen sind dem Physicus zuzustellen. Die Recepte sind so schnell als möglich der Reihenfolge nach zu fertigen, so dass einfache Arzneien spätestens in einer Stunde; Abkochungen, Aufgüsse und Pillen in zwei Stunden verabfolgt werden können. Verlangt ein Arzt, dass eine Verordnung schleunigst bereitet werden soll, su muss dies geschehen. Stark wirkende Arzneien dürfen ohne besondere Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden, ebensowenig da, wo die Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden. Wie bei den andern Arbeiten so ist auch besonders bei der Receptur die grösste Reinlichkeit zu beobachten. Das Tabackrauchen ist zu unterlassen. Auch dürfen nur entsprechende Gefässe angewendet werden. Abkochungen und Aufgüsse mit einer Säure müssen in bedeckten Gefässen von Steingut, Porzellan und u. s. w. bereitet werden, ebenso Arzneien, welche salinische und metallische Mittel enthalten. Pillen sind auf hölzernen Pillenmaschinen zu bereiten. Zu sehr stark riechenden Arzneien sind besondere Mörser erforderlich. Die verschriebenen Recepte sind genau nach der Vorschrift des Arztes auszuführen, auch darf nie ein Mittel nach dem Augenmaasse bestimmt werden. Ausser den einfachen destillirten Wässern, welche mensurirt werden können, muss alles gewogen werden.

Ist ein verordnetes Arzneimittel nicht vorräthg, so ist der betreffende Arzt davon in Kenntniss zu setzen und um Aenderung zu bitten, bei dessen Fernsein aber ein anderer Arzt zu fragen. Dasselbe gilt von allen Verordnungen, welche unleserlich geschrieben sind oder Unrichtigkeiten zu enthalten scheinen. Nur in solchen Fällen, wo das zur Hervorbringung einer bestimmten Form unentbehrliche Verbindungsmittel fehlt, darf der Apotheker solches noch hinzufügen und muss dies auf dem Recepte bemerken.

Jede Arznei ist sogleich mit der auf dem Recepte vorgeschriebenen Signatur zu versehen, welche ausser dem Namen der Apotheke, die Gebrauchsanweisung des Arztes, den Namen des Kranken und das Datum enthalten muss. Signaturen für innerliche Arzneien müssen auf weissem, für äussere auf röthlichem Papiere sein. Wer die Signatur geschrieben hat, wird als Verfertiger der Arznei betrachtet, und ist zunächst dafür verantwortlich. Bei der Verabreichung der Arznei hat sich der Apotheker nochmals von der Uebereinstimmung der Signatur mit dem Recepte zu überzeugen. Ueberhaupt soll der Verwechselung mehrerer Kranken von

gleichen Familiennamen durch weitere genaue Bezeichnung vorgebeugt werden.

Die Apotheker sollen alle Recepte ohne Ausnahme, mit dem Preis in Zahlen und ihrem Namenszeichen versehen, nach zweckmässiger Ordnung, um das Wiederauffinden derselben zu erleichtern, aufbewahren. Bei Wiederholung der Arznei ist von dem früheren Recepte eine Abschrift zu nehmen und gehörigen Ortes aufzubewahren.

Forderungen für Arzneien können nur dann festgesetzt werden, wenn die Recepte beiliegen. Bezahlte Recepte muss der Apotheker auf Verlangen zurück geben.

Recepte eines Arztes dürfen einem andern nur auf Verlangen desselben Arztes, oder des Kranken, oder der Behörde mitgetheilt werden.

In Eil- und Nothfällen müssen die Apotheken auf Verlangen des Arztes armen Kranken, ohne dass diese erst die erforderliche Anweisung zur freien Arznei beibringen, die Verordnung zweier Tage ohne Zahlung erfolgen lassen, während welcher Zeit der Kranke obige Anweisung einzuholen hat. Bei Unbemittelten, deren Unterhalt jedoch den Gemeinden nicht obliegt, hat der Apotheker in wichtigen Krankheitsfällen auf Verlangen des Arztes zwei Recepte verabfolgen zu lassen. Will der Apotheker keinen weiteren Credit geben und kann derselbe den Betrag binnen einem Jahre nicht von demselben erhalten, so ist dieser ebenfalls aus der Armencasse des Ortes zu zahlen.

Hinsichtlich festgesetzter Forderungen für Arzneien bei Todesfällen oder Concursen soll der Apotheker gleich den Aerzten als besonders befugte Gläubiger befriedigt werden. Auch bei Pensionen und Alimenten findet ein Abzug für die gelieferten Arzneimittel von den zwei letzten Jahren statt.

Der Handverkauf gelinder oder unschädlicher Mittel ist den Apothekern gestattet. Heftig wirkende Mittel, welche zu technischen und ökonomischen Zwecken dienen, dürfen, sofern sie nicht in Pflaster- oder Salbenform gebracht sind, nur auf Veordnung eines Arztes oder an bekannte Personen, welche jene Stoffe zu gewerblichen Zwecken nöthig haben, unter jedesmaliger Empfehlung der erforderlichen Vorsicht verabfolgt werden.

Vorzugsweise sogenannte Gifte und heftig wirkende, gewöhnlich nicht in den Künsten und Gewerben anwendbare Stoffe dürfen nur gegen einen Schein des Physicus, worin der Empfänger und die Menge des Giftes, sowie die besondere, zur Abwendung von Gefahren dienende Zubereitung angegeben sind, verabfolgt werden. Gewerbtreibende, welche ein Gift brauchen, müssen sich gleichfalls mit einem Schein, jedoch von der Polizeicommission ihres Wohnortes versehen, welcher ohne Angabe der Menge auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sein darf und dem Apotheker als Beleg für die verabreichten Gifte dient. Die eingegangenen Giftscheine sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, zusammengeheftet aufzubewahren. Jeder Schein ist aber in ein gebundenes Buch einzutragen, in welches der Empfänger wie der Verabfolger ihre Namen eigenhändig einzuschreiben haben. Das Gift ist in einem fest verschlossenen und versiegelten, mit deutlicher Aufschrift des Inhaltes versehenen Gefässe von Steingut oder Holz abzugeben, nachdem solches nochmals in einen, auf gleiche Weise bezeichneten Umschlag von Papier eingepackt ist. Arsenic zur Vertilgung der Ratten u. s. w. darf nur bis zu 1 — 2 Loth, und nicht anders als mit $^2/_8$ Korkkohlenpulver gemischt, verkauft werden.

Was die Preise der Arzneimittel anbetrifft, so haben sich die Apotheker genau nach der Apothekertaxe zu richten und deshalb ein Exemplar derselben vorräthig zu halten.

Jeder Apotheker darf soviel Gehülfen halten als er nöthig findet. Die Zeugnisse eines jeden neu angenommenen Gehülfen sind dem Physicus vorzuzeigen, nach dessen Bestimmung der Gehülfe, wenn dies noch nicht geschehen ist, beeidigt wird. Findet der Physicus die Zeugnisse eines Gehülfen nicht genügend, so hat er zu veranlassen, dass die Tauglichkeit desselben durch eine besondere Prüfung von der Medicinaldeputation nachgewiesen werde.

Jeder Vorsteher einer Apotheke ist für allen Schaden durch Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich, doch beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schadenersatzes auf diejenigen Fälle, wo dem Vorsteher ein eigenes Verschulden zur Last fällt. Bei Vernachlässigungen oder Widersetzlichkeiten des Gehülfen hat der Vorsteher dem Physicus sogleich Anzeige zu machen, welcher bei Streitigkeiten über technische Obliegenheiten an das Obermedicinalcollegium, bei gemeinen oder dienstpflichtwidrigen Vergehen an die Polizeigerichtsbehörden zu berichten hat. Beschwerden der Gehülfen gegen den Vorsteher haben sie ebenfalls dem Physicus anzuzeigen. Die Vorsteher haben die Gehülfen mit der erforderlichen Achtung zu behandeln, Zurechtweisungen und Belehrungen ohne Härte zu ertheilen und deren wissenschaftliche Ausbildung, soviel es geschehen kann, zu befördern. Kein Vorstand darf einen Provisor oder Gehülfen annehmen, welcher an demselben Orte in einer anderen Apotheke als solcher gestanden hat, wenn er nicht zuvor zwei Jahre abwesend war, oder der Vorsteher der ersten Apotheke seine schriftliche Einwilligung giebt. Der Abgang eines Gehülfen ist jedesmal dem Physicus anzuzeigen und von demselben das dem Gehülfen ertheilte Zeugniss über seine Geschäftsführung unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen. Die Gehülfen haben ihre Verbindlichkeiten gegen den Vorsteher pünktlich zu erfüllen und die den Vorstehern gebührende Achtung zu hegen, besonders haben sie sich den ihnen übertragenen Geschäften zu unterziehen, das Publikum mit Artigkeit zu behandeln und die grösste Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit beim Arbeiten zu beobachten. In den Apotheken sollen sie keine Besuche annehmen.

Wenn ein Apotheker nur einen Gehülfen hat, ist ihm auch die Annahme von einem, bei zwei oder mehr Gehülfen von zwei Lehrlingen gestattet. Nur solche Apotheker, welche sich der Ausbildung ihrer Lehrlinge mit besonderem Fleisse widmen, können ausnahmsweise vom Obermedicinalcollegium Erlaubniss zur Annahme mehrerer Lehrlinge erhalten. Jeder Lehrling muss das 14. Jahr zurückgelegt haben und in Ansehung der körperlichen und geistigen Kräfte nicht zurück geblieben sein, vollkommen deutsch und lateinisch lesen und deutliche und fertige Hand schreiben, das gewöhnliche Rechnen verstehen, und einige nicht besonders schwierige Stellen aus einem lateinischen Schriftsteller richtig ins Deutsche übersetzen können, worüber ihn der Physicus, oder in den Provinzialhauptstädten die Medizinaldeputation selbst zu prüfen hat. Während der vier Lehrjahre hat der Lehrherr dem Lehrling Unterricht in der pharmaceutischen Naturgeschichte, vorzüglich der Botanik, Chemie und Warenkunde zu geben, und ihn besonders in der praktischen Apothekerkunst gründlich zu unterweisen, weshalb er auch die chemisch pharmaceutischen Präparate selbst bereiten und die vorzüglichsten Bücher seines Faches besitzen muss. Ausserdem müssen die Lehrlinge die nöthige Zeit zu Privatstudien erhalten und nicht zu fremdartigen Arbeiten gemissbraucht werden. Durch den Todesfall des Lehrherrn geht die Pflicht, die Lehrzeit fortzusetzen, auf den neuen Apotheker über. Bei den Apothekenvisitationen haben die Medicinalbeamten jedesmal eine Prüfung der Lehr-

linge vorzunehmen. Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr davon der Medicinaldeputation Anzeige zu machen, eine kurze Lebensbeschreibung nebst den Zeugnissen von dem Lehrherrn und dem Physicus beizulegen und um die Prüfung des Lehrlings nachzusuchen.

Die Prüfung geschieht: 1) mündlich in deutscher Sprache über pharmaceutische Naturgeschichte, vorzüglich Botanik, Chemie, besonders pharmaceutische Chemie, Waarenkunde und allgemeine Pharmacie und 2) praktisch im Laboratorium eines der pharmaceutischen Assessoren durch Besorgung eines chemisch pharmaceutischen Processes und durch dessen schriftliche genaue Beschreibung, so wie in der Receptur. Ueber diese Prüfung wird ein, die Stelle des Lehrbriefes vertretendes Zeugniss ausgehändigt. Wenn der Apotheker seine Pflicht als Lehrherr vernachlässigt hat, so wird ihm das fernere Annehmen von Lehrlingen auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit untersagt, während der Lehrling einem andern Lehrherrn übergeben wird, welchem der frühere Lehrherr das empfangene Lehrgeld ganz oder theilweise zurück erstatten muss. Die Lehrlinge haben sich folgsam, sittlich und fleissig zu betragen und die aufgetragenen Arbeiten mit der grössten Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu verrichten. Zeigen sie sich bei der Prüfung durch ihre Schuld untauglich, so sind sie mit Verlust des Lehrgeldes aus der Lehre wegzuweisen.

Die Regierungen haben unvermuthet die Apotheken, die Filial- und Hausapotheken ihres Bezirkes innerhalb zwei Jahren einmal untersuchen zu lassen, und zwar in den Provinzialhauptstädten durch den Medizinalreferenten mit Zuziehung des Physicus und eines pharmaceutischen Mitgliedes der Medicinal-Deputation, an den übrigen Orten aber durch den Kreis- oder einen andern Physicus unter Mitwirkung des Kreisrathes. Das Protokoll soll vom ärztlichen Personale geführt, von Allen, mit Einschluss des Vorstehers der Apotheke, unterzeichnet und dann an die Regierung berichtlich eingesendet werden. Bei besonders bedenklichen Anlässen können die Untersuchungen auch ausser den Hauptstädten durch den Medizinalreferenten geschehen, welcher innerhalb vier Jahren eine Revision sämmtlicher Apotheken vorzunehmen hat. Dabei ist besonders zu beachten, die Fähigkeit und Berufserfüllung des Apothekers, der Gehülfen und Lehrlinge, die Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheke und anderer Localitäten, die Quantität und Qualität der Arzneimittel, die Beobachtung der gesetzlichen Taxbestimmungen und die vorhandenen wissenschaftlichen und Geschäftsbücher. Die vom Apotheker bestrittenen Unregelmässigkeiten sind jedoch mit Einsendung einer mit dem Siegel des Apothekers und des Untersuchenden versehenen Probe an das Obermedizinalkollegium oder die Medizinaldeputation einzusenden. Auf die eingeschickten Protokolle und Berichte hat die Regierung sofort die geeigneten Verfügungen zu treffen und das Obermedizinalkollegium davon in Kenntniss zu setzen.

Oestreich.

Das Apotheker-Innungswesen Oestreichs ist sehr alt. Nach einem Beschlusse der Wiener Facultät schon vom 16. Febr. 1433 mussten die Wiener Apotheker ihre Dispensatorien und ihre Tax-Register der Facultät zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Auf Veranlassung des Wiener Bürgermeisters wurde im Jahre 1457 die Apotheker-Innung gegründet. Die medizinische Facultät entwarf für dieselbe die Statuten und diese haben als erste Apotheker-Ordnung durch volle 100 Jahre gegolten. Im Wesentlichen finden sich die damaligen Bestimmungen noch in der heutigen Apotheker-

Ordnung. In dem folgenden Jahrhundert wurden im Jahre 1554, 1564, darauf im Jahre 1602 neue Apotheker-Ordnungen entworfen. Die letztere liess Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1644 durch eine neue ersetzen und mit der bis dahin geltenden Pharmacopoea Augustanea vereinfachen. Diese Apotheker-Ordnung bestand aus 36 Paragraphen, deren Hauptbestimmungen noch gegenwärtig gültig sind. 1729, 1739, 1744 erschienen neue Dispensatorien und im letzten Jahre eine neue Apotheker-Ordnung. Darauf wurde des Apothekenwesens gedacht im Sanitäts-Hauptnormale vom 2. Januar 1770, und in dem Nachtrage dazu vom 10. April 1773. Es enthielt erstere eine Instruction und die Eidesformel für die Apotheker.

Den 3. November 1803 wurde die neue Instruction für Apotheker veröffentlicht und von Neuem am 19. Juni 1834 mit der Apotheker-Gremial-Ordnung für Wien und Oestreich bekannt gemacht. Im Jahre 1812 wurde das Doctorat für Chemie geschaffen. Wiederholte Erneuerungen der Pharmacopoe wurden veranlasst, von denen die letzte, am 20. October 1855 erschienene, die jetzt gültige ist. Ueber die Erziehung und die Studien der Apotheker erschien 1804 ein Studienplan für Apotheker. Dieser wurde erneuert im Jahre 1833. Durch den Erlass endlich des Unterrichts-Ministeriums vom 27. Novbr. 1853 wurde der neue Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie in Kraft gesetzt. —

Es werden dreierlei Apotheker-Gewerbe unterschieden: Personal-Gewerbe, verkäufliche nicht radicirte Realgewerbe, und radicirte Realgewerbe.

Nur geprüfte mit Diplomen versehene Apotheker dürfen Apotheker-Gewerbe besitzen.

Die Einrichtung neuer Apotheker-Gewerbe ist nur bei vollständig erwiesenem Bedürfniss, und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder Umkreise schon bestehenden Gewerbe zu veranlassen. Im Durchschnitte wird eine Bevölkerung von 3000—4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen. Bei Errichtung einer neuen Apotheke wird stets ein Concurs ausgeschrieben.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

Der Apotheker hat sich streng nach den Vorschriften der Pharmacopoe bei Bereitung und Zusammensetzung der Arzneien zu richten.

Aller Vorrath muss in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, dass der ordentliche Absatz gedeckt ist.

Gefässe, Utensilien-Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, dass die Arzneien weder schädliche Eigenschaften davon annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniss durch erstere befördert wird.

Allenthalben muss die grösste Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

Die Aufschriften auf den Gefässen und Behältnissen, in welchen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung; die Abtheilungen in den Schränken ihren besondern Deckel haben.

Heftig wirkende, giftartige Arzneien, werden sowohl in der Officin nebst den dazu gehörigen Utensilien als auch in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber von dem Patron

oder Provisor selbst oder von dem, die Nachtwache habenden Gehülfen verwahrt wird.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wovon das Gremium, welches in Wien besteht, das Haupt-, die übrigen aber in den Kreisen des flachen Landes die Filial-Gremien bilden.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, mit immerwährendem Fleisse an der Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein. Wird ein Apotheker schwer krank oder er stirbt, so muss so bald als möglich ein Provisor angestellt werden.

Arzneien müssen für Jedermann, bei Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit gehöriger Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, dass es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

Gelind wirkende, unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkaufe abgegeben werden. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arzneitaxe mit einem Kreuz bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten oder Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Nie darf ein Apotheker über ein Recept, oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arznei abholen, Bemerkungen erlauben.

Es ist dem Apotheker strenge verboten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheil der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkür zu substituiren.

Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher gefertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber wegen zu grosser Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, dass in der Vorschrift des Arztes ein solcher Irrthum unterlaufen sei, so muss er sich vorerst mit einem anderen Arzte darüber berathen, wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, dasselbe so abzuändern, dass es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche.

Bei den vorschriftsmässigen Untersuchungen der Apotheke wird

der Apotheker mit Anstand sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen und an die medizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu schicken.

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

Kuren innerlicher oder äusserlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwand erlaubt.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien, soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachen geschickter Gehülfen anderer Apotheken u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

Alle Apotheken in der Hauptstadt Wien müssen sich dem hier bestehenden Haupt-Gremium einverleiben lassen.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich, er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen. Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen und denselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerungen, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes Freisprechungszeugniss (sogenannter Lehrbrief) über die vorschriftsmässig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer anderen Apotheke gedient, so muss er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniss des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

Die bürgerliche Ordnung macht es nothwendig, dass jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt oder entlässt, solches vorläufig den Vorstehern (Gremial-) gehörig anzeige, damit das Nöthige in die Protocolle eingetragen und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

Sobald ein Gehülfe seinen Dienst angetreten hat, so ist er schuldig, seinen Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue, Rechtschaffenheit zu dienen und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals soll er aber die wesentliche Pflicht ausser Acht lassen, seinen Prinzipalen allenfalls verdorbene Präparate oder andere unwirksam gewordene Arzneistoffe alsogleich anzuzeigen und nicht zu dispensiren, und er darf selbst auf Geheiss seines Patrons weder bei Bereitung noch bei Dispensirung der Arznei vorschriftswidrige oder gar betrügerische Handlungen ausüben.

Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, dass ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muss er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden, ebenso muss der Dienstherr seinem Gehülfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, dass der Gehülfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr

Ursache haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen, so muss ein solcher Fall, wenn sich der Prinzipal und sein Gehilfe gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker unter Vorbehalt der Berufung auf eine öffentliche Behörde entscheiden. Bei den Filial-Gremien aber ist ein solcher Vorfall den betreffenden Magistraten oder Ortsobrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entscheidung anzuzeigen.

Ist jeder Apothekergehilfe verpflichtet, in Abwesenheit seines Prinzipals für die grösstmöglichste Ordnung im Geschäftsgange Sorge zu tragen, und wenn sich Lehrlinge in der Apotheke befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Arbeit und in freien Stunden zum Studium nützlicher, auf das Apothekenwesen Bezug habender Bücher anzuhalten, und auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern.

Will ein Apothekergehilfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronats- (Magister-) Prüfung machen, so hat er sich diesfalls des in dem allgemeinen Studien-Plane für das Studium der Pharmacie bestehenden Vorschriften zu unterziehen. Apothekergehilfen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. östreichischen Staaten vorschriftsmässig erlernt haben, dürfen in den Apotheken Oestreichs nicht angestellt werden.

Sowohl Apothekern als ihren Gehilfen sind immer die §§ des Strafgesetzbuches vor Augen zu halten, welche nebst anderen einschlägigen §§ nach dem neuen Strafgesetze v. 27. Mai 1852 wörtlich folgendermassen lauten.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monat bis zu einem Jahr geahndet werden.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten geknüpft ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewusst, so dass ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25—50 Gulden bei dem zweiten Falle von 50—100 Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewusst, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50—100, im zweiten von 100—200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arrest von 1—6 Monaten zu verurtheilen.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt,

ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniss, so ist er mit strengem Arrest von 1 — 6 Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von 1—3 Monaten, und wenn es ohne Kenntniss seines Herrn geschah, mit strengem Arrest von 3 — 6 Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, dass dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die die Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefässe verabreicht oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langen, verschärften Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniss und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender grösserer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. Lehrlingen ist die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie zu überlassen.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ärztlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall von 5—50 Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von 1 — 14 Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft zu werden.

Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert drei Jahre.

Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muss der Jüngling 14 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben; er muss mit gutem Erfolge die drei Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen (Unter-Gymnasium) ordentlich absolvirt, und in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten

mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

Der Eigenthümer oder Vorsteher wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen und dafür Sorge tragen, dass dieser soviel als möglich gute Fortschritte in der Erlernung der Apothekerkunst und den dazu gehörigen Hilfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge geschieht nach den in der neuen Apotheker-Ordnung festgesetzten Bestimmungen.

Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muss die Aufnahme bei dem Gremium geschehen und diesem derAufzunehmende vorgestellt werden.

Bei dieser Aufnahme haben die Vorsteher im Beisein des Gremial-Commissärs nebst andern zwei Gremial-Mitgliedern, und bei den Filial-Gremien wenigstens eines Mitgliedes zu unterschreiben: ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze. Der aufzunehmende Lehrling hat ferner durch Zeugnisse zu beweisen, dass er, nach mit gutem Erfolge vollendeten Normal-Schulen an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolvirt und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten habe. Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausnahme gestattet werden.

Der Lehrherr muss nun anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingnisse billig und sind beide Theile damit zufrieden, so muss der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, dass er für den zweckmässigen Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich sorgen wolle.

Müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und des Gehülfen, als auch die Treue, Sittlichkeit, den anhaltenden Fleiss und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste empfehlen.

Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordentlich übernommen hat, so muss er ihn gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muss ihm die leichtesten urd einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurecht weisen und sofort stufenweise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe er in den ersten Fächern die gehörige Fertigkeit erlangt habe.

Damit aber der Lehrling zu keinem empyrischen, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, ist es unumgänglich nothwendig, dass er angehalten werde, fleissig in den auf die Pharmacie Bezug habenden wissenschaftlichen Gegenständen: Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst zu studiren, wozu ihm von Seiten seines Lehrherrn die nöthige Anweisung zu ertheilen und ihm hiezu täglich wenigstens zwei Stunden zu überlassen sind.

In jeder Apotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, sollen die nöthigen Lehr- und Handbücher über oben erwähnte Gegenstände und ein pharmaceutisches Herbarium vorhanden sein. Unter diesen Lehrbüchern sollen alle diejenigen sein, nach welchen auf den k. k. inländischen Universitäten Vorlesungen über die Gegenstände gehalten werden, weil ein sich

der Apothekerkunst widmender Jüngling im Abgange diese Bücher und Herbarien aller Gelegenheit beraubt sein würde, sich so auszubilden, wie diess bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Apothekerkunst nothwendig ist.

Der Lehrherr soll seinen Zögling öfters in der Woche über Alles, was desselbe erlernt hat, genau prüfen, und was ihm nicht verständlich ist, deutlich erklären.

Im dritten Jahre kann der Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ist, in der Apotheke verwendet werden, und zeigt derselbe dann hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat. Findet nun der Lehrherr nach vollendeter Lehrzeit, dass sein Zögling die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitze, um als tauglicher Apothekergehilfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit ein schriftliches Zeugniss aus.

Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an den Vorsteher des Gremiums und auf dem Lande an den Vorsteher des Filialgremiums, und bittet mündlich oder schriftlich um die Vornahme seiner Prüfung und Fähigkeitssprechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnahmsprotocolle genau nachzusehen, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat, und finden sie auch bei der Untersuchung seines Zeugnisses, dass Alles in Ordnung sei, so bestimmen sie im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremialcommissär Tag und Stunde zur Ablegung der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von dem Gremialcommissär, den beiden Vorstehern und noch zwei Gremial-Gliedern, auf dem Lande aber von dem Gremialvorsteher und dem Gremialcommissär mit Zuziehung noch eines Gremialgliedes vorzunehmen, auch hat der Lehrherr des Zöglings wo möglich gegenwärtig zu sein. Ist der Lehrherr selbst Vorstand, so muss noch ein anderer Apotheker anstatt seiner zugezogen werden.

Die Lehrlinge haben sich ausser der bei dem Kreisgremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugniss mit dem Beisatze auszufertigen ist, dass sie die Pharmacie vorschriftsmässig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bei dem Hauptgremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Localhindernissen, hierüber ein Dispens erhalten haben. Zur Fähigsprechungs-Prüfung der Lehrlinge jener Kreisgremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bei dem Hauptgremium dispensirt worden, ist neben den §. 61 vorgeschriebenen Prüfern noch ein Gremialmitglied, folglich neben den Gremialvorstehern noch zwei andere Gremialmitglieder beizuziehen.

Zeigt der Lehrling durch seine Antworten, dass er die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besitze, so kann er von der Lehre freigesprochen und als Apothekergehilfe erklärt werden. Die Beendigung der Lehrzeit ist vom Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken; über die bei dem Hauptgremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugniss ausgestellt.

Sollte aber aus den Antworten des Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, dass ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzneien nicht anvertraut werden kann, so ist er noch auf län-

gere Zeit in die Lehre zurück zu weisen und er hat eine wiederholte Prüfung zu bestehen.

Für seine weitere Fortbildung hat der Gehilfe in einer der inländischen Officinen und Laboratorien als Gehilfe zu dienen und nachdem dies wenigstens zwei Jahre geschehen, die pharmaceutischen Studien an einer östreichischen Lehranstalt durchzumachen.

Der Grad der Ausbildung, den er hier erlangen kann, und der ihm zur Ausübung der Apothekerkunst in ihrem ganzen Umfang nöthig ist, ist ein zweifacher: Das Magisterium der Pharmacie und das Doctorat der Chemie. Der Studienplan für das Magisterium der Pharmacie schreibt einen Studiencurs von zwei Jahren vor. Im ersten Jahre: Experimentalphysik, Mineralogie, Zoologie, Botanik. Im zweiten Jahre: Allgemeine unorganische und organische, dann analytische Chemie, pharmaceutische Chemie und Pharmacognosie.

Die Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie sind drei strenge Prüfungen, nämlich zwei theoretische und eine praktische.

I. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Experimentalphysik, Botanik, Mineralogie, Zoologie.

II. Praktische strenge Prüfung. Gegenstände: Bereitung zweier pharmaceutischer Präparate, Vornahme einer chemischen Analyse.

III. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Pharmacognosie. Allgemeine unorganische und organische, dann analytische Chemie, pharmaceutische Chemie, Apotheker-medicinalverordnungen.

Die Prüfungen werden an den philosophischen und den medizinischen Facultäten der Universitäten oder vor einer eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt.

Die Calcüle bei den strengen Prüfungen sind genügend; mit Auszeichnung; nicht genügend.

Die Beeidigung der bestandenen Examinanden geschieht an den Universitäten.

Alle zu graduirenden Magister der Pharmacie werden auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel beeidet. Eidesformel für die zu graduirenden Magister der Pharmacie: Sie schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apothekerinstruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörde enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden und sich von dieser ihrer Pflicht durch keine, wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen.

Nach der Prüfung erhält der bestandene Magister ein Diplom.

Studium für das Doctorat der Chemie. Zur Erzielung einer höheren Ausbildung in der Chemie ist die Creirung der Doctoren der Chemie genehmigt und die Universitäten Wien und Prag dazu ermächtigt.

Doctoren der Chemie haben den zweijährigen Cursus und im dritten Jahre noch Chemie und Pharmacie zu hören. Die strengen Prüfungen haben sie nach der neuen Norm zu bestehen, mit den für das Doctorat vorgeschriebenen Modificationen, nämlich hinsichtlich der grösseren Anforderungen in Bezug auf chemische Kenntnisse die Note „sehr gut“ aus beiden strengen Prüfungen, dann der abzuhaltenden Disputation.

Preussen.

Das Preussische Apothekenwesen ist schon sehr früh Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen. Die Apotheken wurden zur „Wohlfahrt des Landes“ einer unmittelbaren Ueberwachung unterworfen. Die Königlichen Edicte von 1685, 1693 und das Medicinaledict vom 27. Sept. 1725 entzogen das Preussische Apothekenwesen der, bis dahin verfolgten rein gewerbsmässigen Entwickelungsrichtung. Von da ab begann die Staatsverwaltung auf die innere Organisation, die wissenschaftliche Fortbildung und auf die praktische Ausübung der Apothekerkunst unmittelbaren Einfluss zu üben. Das allgemeine Landrecht übertrug die genommene staatliche Auffassung des Apothekenwesens in das Staatsgrundgesetz. Am 11. October 1801 erschien die revidirte Ordnung, nach der die Apotheker ihr Kunstgewerbe treiben sollen. Diese, das Medicinaledict v. 27. Sept. 1725, die Anweisung zum Giftverkehr v. 10. December 1800, das Gesetz, betreffend die Anlage neuer Apotheken v. 14. October 1811, das Edict v. 16. September 1836 über den Debit der Arzneiwaaren und dessen Nachträge, die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, das Gesetz über die Einführung der Pharmacopoe v. 5. October 1846, und das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 sind die wichtigsten der gesetzlichen Verordnungen, von denen der Arzneiverkehr in Preussen geregelt wird.

In seinen wesentlichsten Grundzügen ist derselbe folgender:

Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur 1) ein landesherrliches Privilegium, 2) ein Approbationspatent. Diejenigen, die nicht im Besitze eines Realprivilegiums sind, bedürfen einer Concession des Oberpräsidenten.

Die Apothekenprivilegien, die einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als veräusserlich. Zur Besitzfähigkeit des Erwerbers gehört, dass er gelernter und approbirter Apotheker sei. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker zu, so muss er sie binnen Jahresfrist verkaufen. Nur der Wittwer eines privilegirten Apothekers und den minorennen Kindern desselben ist es vergönnt, die Apotheken verwalten zu lassen.

Concession. Die Anlage neuer Apotheken findet Statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist, wenn der Kreisphysicus im Einverständniss mit der Ortsbehörde dieselbe nachsuchen, eine bedeutende Vermehrung der Einwohnerzahl und des Wohlstandes vorhanden und die Medizinaldeputation der Regierung die dafür angebrachten Gründe für ausreichend erklärt. Neue Realgerechtigkeiten dürfen nicht mehr begründet werden. Demjenigen, dem bei Erledigung einer blos persönlichen Concession die neue Concession zu Theil wird, darf zur Bedingung gestellt werden, dass er die zum Betriebe und zur Einrichtung der Apotheke gehörigen Geräthschaften zu übernehmen hat.

Die Verpachtung der Apotheken wird nicht gestattet: Die Verlegung der Apotheken ist von besonderer Genehmigung der Behörde abhängig.

Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung aber hat gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öfteren ohne die nöthige Auswahl und ohne genügsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit

verfahren. Desshalb wird den Apothekern zur Pflicht gemacht, dass sie nur wissenschaftlich gebildete und durch gute sittliche Erziehung vorbereitete Jünglinge, die nicht unter 14 Jahre alt sind, eine fertige deutliche Hand schreiben, und der lateinischen Sprache so weit fähig sind, dass sie einen leichten lateinischen Classiker fertig übersetzen können, aufnehmen. Der Physicus hat den aufzunehmenden Lehrling zu prüfen.

Die Zahl der in einer Apotheke aufzunehmenden Lehrlinge richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Gehülfen, so dass in Apotheken, wo nur ein Gehülfe ist, auch nur ein Lehrling gehalten werden darf. Nur wenn der Apotheker der Behörde als besonders geschickter nnd ihr Hauptwerk mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist, soll es ihm erlaubt sein, einen Lehrling zu halten, ohne einen Gehülfen zu halten.

Der Apotheker ist verbunden, ein Herbarium zu halten und dafür zu sorgen, dass Gehülfen und Lehrlinge sich daraus die erforderlichen Kenntnisse sammeln, auch sich mit der Zeit selbst ein Herbarium zu sammeln haben.

Auch werden die Apotheker ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten der Erziehung nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als practischen Theil der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benützung zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

Fällt seine Prüfung ungünstig aus und ergiebt es sich, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrling als am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit brauchbare Subjecte zu bilden, so soll dann solchen Apothekern, die weitere Befugniss Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des, mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contractes ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlass von 6 Monat bewilligt werden, als der Physicus des Ortes nach genügsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches attestirt.

Nach überstandener Lehrzeit wird der Lehrling vom Physicus im Beisein des Lehrherrn geprüft. Bei dieser Prüfung ist vorzugsweise darauf zu sehen, ob der Examinand sich practische Kenntnisse in der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstgemässen Arbeiten erworben habe. Findet der Physicus ihn nicht für reif, so hat er so lange noch in der Lehre zu bleiben, bis er hinlänglich qualificirt ist. Nach bestandener Prüfung stellt der Lehrherr den Lehrbrief aus, dem der Physicus ein Zeugniss beifügt. Kosten: 15 Sgr. Stempel, 1 Rthl. Prüfungsgebühren.

Der solcherart mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe.

Die Servirzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt. Doch sind die Behörden befugt, ihm, wenn er Vorlesungen an einer Universität über Chemie, Botanik, Pharmacie durch zwei Semester gehört, zwei Jahre davon zu entlassen.

Die Zulassung zur Staatsprüfung erlangt der Gehülfe, wenn er nachweist:

Dass er die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschliesslichen academischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmacologie fleissig obgelegen.

Für das pharmaceutische Studium besteht an der Universität zu Berlin eine besondere Direction, deren Director gegenwärtig der Geheime Medizinalrath Dr. und Professor E. Mitscherlich ist. Deligirte Prüfungscommissionen bestehen zu Breslau unter Vorsitz des Geheimen Medizinalraths Dr. Göppert und zu Königsberg unter Vorsitz des Professor Dr. Meyer.

Lehrgegenstände: Botanik nebst Excursionen, Experimentalphysik, Chemie, und chemisch-analytische Uebungen, Pharmacie, Pharmacologie, Toxicologie.

Die Prüfung erfolgt durch die pharmaceutische Prüfungscommission, die einen Theil der medicinischen Ober-Examinationscommission ausmacht, in Berlin, Breslau und Königsberg, in welchen letzteren Städten deligirte Prüfungscommissionen bestehen.

Diese Prüfungscommissionen sind zusammengesetzt unter Vorsitz eines Ministerialrathes, oder in den deligirten Commissionen unter einem vom Minister beauftragten Vorsitzenden, aus Professoren der Chemie, Botanik, Physik. Ausserdem sollen zwei practische Apotheker daran Theil nehmen.

Die Prüfung besteht aus zwei Haupttheilen: der pharmaceutischen und der mündlichen Schlussprüfung. Die pharmaceutische für sich besteht aus einer Vorprüfung dem Tentamen, wobei der Candidat einige Stellen aus der Pharmacopoe übersetzt und 3 durch das Loos gezogene schriftliche Arbeiten, eine botanische, eine chemische, eine gerichtlich-chemische unter Aufsicht eines Commissionsmitgliedes und ohne Benützung von Büchern etc. ausarbeitet. Sodann erhält der Candidat ein Thema zur schriftlichen Ausarbeitung nach Haus; fertigt 3 chemisch-pharmaceutische Arbeiten unter Aufsicht in der Hofapotheke; führt eine Analyse, und eine gerichtlich-chemische Analyse aus; bereitet einige schwer zu fertigenden Arzneiformeln gleichfalls unter Aufsicht und hat sich dann der theoretischen Prüfung in Rücksicht der gefertigten Analyse zu unterwerfen. Den Schluss der pharmaceutischen practischen Prüfung bildet eine Prüfung über das zur schriftlichen Ausarbeitung erhaltene Thema, über eine Reihe von vorgezeigten chemisch-pharmaceutischen Präparaten, Droguen und officinellen und damit zu verwechselnden getrockneten Pflanzen. Nachdem er diese practisch pharmaceutische Prüfung bestanden kommt er zur mündlichen Schlussprüfung, in welcher er rücksichtlich seiner weiteren wissenschaftlichen Befähigung in der Physik, Chemie, Botanik, Zoologie und auch in der pharmaceutischen Gesetzkunde examinirt wird.

Besteht er auch hier, so erhält er die Approbation vom Ministerium der Medizinalangelegenheiten, die ihn zur Verwaltung und zum Besitz einer Apotheke in den Preussischen Staaten berechtigt.

Die Verleihung von Approbationen I. und II. Classe ist seit dem 15. Dcbr. 1833 aufgehoben.

Die Approbation kann von den Verwaltungsbehörden d. h. vom Ministerium zurückgenommen werden, wenn dem Besitzer nachgewiesen werden kann, dass er sich dieselbe durch Unredlichkeiten erworben oder er die Eigenschaften nicht besitzt, welche die Behörde bei dem Besitzer einer solchen Approbation voraussetzt.

Der Apotheker hat, ehe er eine Apotheke zur Verwaltung oder zum Besitz übernimmt, einen Eid zu schwören, dass er alle ihm vermöge seines Berufs obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen werde.

Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschliesslich berechtigt. Sie sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates und den ihm untergeordneten Medizinalbehörden unterworfen. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind. Auch muss er Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei oder bei Nacht, schleunig befördert werden.

Die einfachen Arzneien aus dem Thier und Pflanzenreich muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre erneuern, zur rechten Zeit ansammeln und in saubern und dichten Gefässen aufbewahren und richtig bezeichnen.

Die pharmaceutischen und chemischen Präparate muss er genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica bereiten und darf er sich keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Doch darf er auch solche nach anderen Vorschriften bereitete vorräthig halten. Die Apotheker sind angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. Das Kaufen derselben aus inländischen Apothen ist gestattet, nicht aber von Droguisten.

Es ist die Pflicht des Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren oft und fleissig revidire und die verdorbenen ergänze.

Die zur Zeit gesetzlich eingeführte, zur Richtschnur für den Apotheker bestimmte Pharmacopoea Borussica, datirt v. 1. April 1847. Die darin aufgenommenen Arzneimittel sind in allen Apotheken vorräthig zu halten, die in der Tabelle A aufgeführten Präparate dürfen aus Fabriken und von Droguenhandlungen gekauft werden. Alle übrigen pharmaceutischen Präparate sind anzufertigen oder von Apothekern zu kaufen. Die in der Tabelle B zusammengestellten Arzneimitel sind in abgeschlossenen Räumen gleich den Giften aufzubewahren. Die in der Tabelle C aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen nicht im Giftschrank aufzubewahren. Bei den in der Tabelle D angeführten muss der Arzt, wenn er die dabei angegebenen Dosen derselben überschreitet, ein (!) dazu machen, ohne dieses (!) darf der Apotheker die Arznei nicht anfertigen, sondern ist verpflichtet, das Recept dem Arzte zurückzuschicken, so dass dieser die Dosis zu vermindern oder das (!) beizufügen hat.

Decocte müssen auf einem Dampfapparate angefertigt werden.

Kupferne verzinnte Gefässe dürfen nicht vorhanden sein.

Kessel, Pfannen, Helme, Kühlröhren, Mensuren müssen von bleifreiem Zinn sein.

Gefässe, Spatel, Löffel aus Argentan (Neusilber) dürfen nicht gebraucht werden.

Schilder auf Gefässen müssen eingebrannt oder mit Oelfarben geschrieben sein.

Gewichte, Wagen müssen gestempelt sein.

Medicamente, die nicht von approbirten Aerzten geschrieben sind, dürfen die Apotheker nicht anfertigen. Recepte von auswärtigen Aerzten dürfen angefertigt werden, sofern sie nichts Bedenkliches oder Verdächtiges enthalten.

Recepte, die mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, müssen vor allen anderen schleunigst, es sei bei Tag oder bei Nacht, sowohl für Reiche als Arme, förderlichst bereitet und abgefertigt werden. Alle Recepte sind entweder von dem Apotheker selbst, einem Gehülfen, oder einem Lehrling, der drei Jahre in der Lehre gestanden, rasch, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich auf dem Receptirtisch zu bereiten, daselbst aufzubewahren, Niemand zu zeigen und auch Niemand bei der Bereitung zuzulassen. Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein sein. Waagen und Gewichte in accuratem Zustand. Colatorien rein. Mixturen, Pillen, Pulver, worin metallische oder salinische Substanzen, müssen in steinernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu heftig wirkenden oder stark riechenden Mitteln, wie Quecksilber-Sublimat, Moschus, Asa foetida müssen besondere Mörser und Waagschalen da sein. Nichts soll gemessen, sondern alles gewogen werden, ausser die Wässer.

Auf der Signatur soll der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, das Datum, die Gabe, die Zeit des Einnehmens und der Name dessen, der das Recept gefertigt hat, stehen. Auch muss die Taxe mit deutlicher Ziffer auf dem Recepte stehen. Bezahlte Recepte müssen zurückgegeben werden.

Veränderungen in Farbe, Geschmack, Quantität und Geruch der Arznei bei Reiterationen werden geahndet, ingleichen Saumseligkeit oder Vernachlässigung bei Anfertigung der Recepte.

Recepte, die stark wirkende, drastische, Brechen erregende, Opium oder Morphium enthaltende Arzneien verordnen, dürfen ohne Vorwissen und Bevilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden.

Bei Irrthümern des Arztes sind diese dem Arzte anzuzeigen und wenn dieser sie nicht anerkennt, dem Physicus.

Ist ein verordnetes Arzneimittel nicht vorräthig, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes substituiren, sondern es ist dem Arzte anzuzeigen.

Im Handelsverkehr darf der Apotheker einfache Medicamente, auch gelinde Laxantia verabreichen. Dagegen darf er keine Brechmittel, kein Purgirmittel, keine Jalappentinctur, kein Jalappaharz, keine Antimon- und Opiumpräparate, keine Mercurialia, Narcotica, keine Mohnköpfe, keine Krätzsalbe, kein Chinin verkaufen.

Die Apotheker müssen die auf den Recepten verordneten Medicamente, kei 25 Thaler Strafe nicht über noch unter der Taxe verkaufen. Die näheren Bestimmungen sind der Arzneitaxe vorgedruckt. Bei Lieferungen, die aus Staats- oder Corporationsmitteln bestritten werden, muss ein Rabatt bewilligt werden.

Im Handverkauf trifft der Apotheker in Bezug auf die Bestimmung der Preise nur die Beschränkung, dass diese nicht höher sein dürfen als die Bestimmungen der Arzneitaxe.

Das Creditgeben hängt ganz von dem Apotheker ab.

Die auf kaufmännische Art geführten Bücher des Apothekers haben die Rechte und Glaubwürdigkeit der Handelsbücher.

Der Apotheker kann seine Forderungen im Wege des Mandatsprocesses einklagen.

Im Concurse kommen die Forderungen des Apothekers in der 4. Klasse. Mit Ablauf zweier Jahre verjähren die Schuldforderungen.

Der Apotheker-Gehülfe übernimmt dieselben allgemeinen Ver-

pflichtungen, unter welchen sein Principal, der Apotheker zur öffentlichen Ausübung seines Kunstgewerbes Seitens des Staates vereidet ist.

Er muss sich daher sogleich mit den landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er sich nichts zu Schulden kommen lassen möge.

Er muss sich mit den Bestimmungen der Arzneitaxe bekannt machen.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschiedenen Arzneimittel anzuwenden, die Vorschrift des Receptes mit Aufmerksamkeit zu lesen, das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er es nicht nochmals mit Bedacht mit der Verordnung verglichen und auch sich von der Richtigkeit der Signatur überzeugt hat.

Im Laboratorium muss er Composita und Präparate nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohlbezeichnet aufbewahren.

Es wird von jedem conditionirenden Apotheker verlangt, dass er als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipales, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue nnd Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen, dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Ist ein Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe mit dem gebräuchlichen Gehalte begnügen, wie eben auch der Prinzipal diesen gebräuchlichen Gehalt bezahlen muss. Dasselbe gilt auch von den Kündigungsfristen. Wenn diese im Contracte nicht ausbedungen sind, so sind es die gebräuchlichen d. h. 6 wöchentliche Kündigung und $^1/_4$jährige Abgangszeit. Ist gar kein schriftlicher Contract vorhanden, so nimmt der Richter nach dem Allg. Landr. Theil I., Tit. 11 und Tit. 5, Theil II., Tit. 8 etc. an, dass dem factischen Bestehen des Verhältnisses von Gehülfen zu Prinzipal ein demgemässes Uebereinkommen nothwendigerweise vorausgegangen sein müsse und dass dasselbe, wenn auch mündlich, nach beiden Seiten hin verpflichtend ist.

Der Apotheker ist verbunden, wenn er auf Wochen oder mehrere Tage verreisen will, sich durch eine qualificirte vereidete Person vertreten zu lassen und dies dem Physicus anzuzeigen. Für während der Stellvertretung begangene Uebertretungen polizeilicher Vorschriften ist zunächst der Stellvertreter dann der Besitzer verantwortlich.

Der Provisor einer Apotheke muss seine Staatsprüfung bestanden haben und vereidigt sein. Er hat die Rechte und Pflichten eines Handelsfactors (d. h. er hat Procura). Er ist an alle Gesetze und Verordnungen gebunden, die sich auf den Betrieb der Apothekerkunst beziehen. Gegen den Besitzer der Apotheke ist er durch einen schriftlich anzufertigenden Contract zu verpflichten.

Zum Handel mit Materialwaaren ist der Apotheker durch den §. 10 der Ap. Ord. v. 11. Oct. 1801 berechtigt, indess hängt die Bestimmung, inwiefern der Apotheker Nebengeschäfte treiben darf, von der Kgl. Regierung ab.

Der Apotheker hat Gewerbsteuer zu zahlen.

Seine Militärdienstpflicht kann der Apothekergehülfe durch einjährigen Dienst in einer Militärdispensir-Anstalt absolviren.

Die Behandlung einer innerlichen oder äusserlichen Krankheit ist dem Apotheker bei 5 — 50 Thaler Strafe untersagt.

Aerzte müssen sich der eigenen Zubereitung und Verabreichung der Arznei bei 5 — 50 Thaler Strafe enthalten.

Homöopathische Aerzte haben aber die Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien.

Einen Arzt darf der Apotheker nicht empfehlen, ebenso der Arzt keinen Apotheker. Weihnachtsgeschenke an Aerzte sind verboten.

Thierärzte können die Arzneien, die sie in ihrer Praxis brauchen, selbst dispensiren, aber keine Arzneien verkaufen und auch kein Gift.

Der Handel der Kaufleute, Droguisten mit Stoffen, die zugleich Arzneimittel sind, ist so geregelt, dass dieselben 1) gewisse derartige Stoffe nicht pulverisirt und nur in Quantitäten nicht unter einem Pfunde, 2) andere eben nicht pulverisirt und nur in Quantitäten nicht unter zwei Loth, endlich 3) gewisse Stoffe, wohin alle zusammengesetzte pharmaceutischen Präparate gehören, gar nicht verkaufen dürfen.

Geheimmittel oder sogenannte Arcana darf Niemand, auch der Apotheker nicht, ohne die besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzte Behörde verkaufen. Der Erlaubniss geht immer eine Prüfung der höchsten Behörden, des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten voran. Den gesetzwidrigen Verkauf bestrafen Polizeistrafen.

Niemand darf mit Arneien hausiren.

Zum Verkauf der Gifte sind die Apotheker gleichfalls berechtigt. Directe Gifte sind in einem besonderen verschlossenen Schrank, von dem der Apotheker oder der Gehülfe den Schlüssel hat, aufzubewahren. Besondere Waagen, Mörser, Löffel, Siebe für sie müssen vorhanden sein. Arsenicalia und Mercurialien müssen getrennt stehen. Ausser auf Verordnung von Aerzten darf der Apotheker dieselben nur zu gewerblichen Zwecken, als Vieharzneimittel oder zum Vertilgen schädlicher Thiere an qualificirte Personen d. i. gegen gültige Scheine verabreichen. Qualificirte Personen sind: Beamte, Gutsbesitzer, Geistliche, Lehrer, ansässige Bürger und Eigenthümer; auch Landwirthe, wenn alle jene vom Apotheker gekannt sind. Im andern Falle und alle andern Personen überhaupt bedürfen einer obrigkeitlichen Bescheinigung, als zum Empfange von Giftwaaren qualificirte Personen. In den Giftscheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist. Die Scheine müssen von den Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und besiegelt sein und von zuverlässigen Personen abgeholt werden. Die Giftscheine sind in das Giftbuch eingetragen. Die Gifte müssen sorgsam in Behälter von Holz oder Steingut verpackt, verbunden, versiegelt und mit „Gift," schwarzen Kreuzen und Todtenköpfen bezeichnet sein. Gifte zum Vertilgen schädlicher Thiere dürfen nur Apotheker verkaufen. Die Kammerjäger haben ihre Giftwaaren aus Apotheken zu entnehmen.

Alle Apotheken des Staates werden durchschnittlich einmal in drei Jahren revidirt. Die Revisoren bestehen aus dem Regierungs-Medizinalrath des Regierungsbezirkes oder einem hierzu ernannten Kreisphysicus und einem Apotheker. Der Apotheker hat den Commissarien vorzulegen: 1) das Privilegium oder die Concession, 2) die Approbation, 3) die Pharmacopoea

Borussica, 4) das Elaborationsbuch; 5) die Giftscheine und das Giftbuch, 6) das Herbarium, 7) einige Paquete taxirter Recepte.

Die Gehülfen und Lehrlinge haben ihre Testimonia vorzuzeigen. Jeder von ihnen soll auch eine eigene Pharmacopoe besitzen. Sie werden geprüft, übersetzen ein Stück aus der Pharmacopoe.

Apotheker und Gehülfen haben den Anordnungen der Commissarien Folge zu leisten. In streitigen Fällen haben sie ihre Gegenerinnerungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung der Behörde zu erwarten.

Die Commissarien revidiren die Apotheken hinsichtlich der normalen Beschaffenheit der Locale, der normalen Beschaffenheit der Arzneien und der subjectiven Pflichterfüllung des Apothekers und des Personals nach den speciell zu diesem Behufe erlassenen Verordnungen vom 21. October 1819 und 13. März 1820.

Kosten erwachsen dem Apotheker aus den Revisionen nicht. Dagegen hat der Apotheker die Kosten der Nachrevision zu tragen, die dann verfügt wird, wenn seine Apotheke nicht in vorschriftsmässigem Zustande getroffen worden ist.

Die Strafbestimmungen, für Vernachlässigungen, Uebertretungen und Vergehen des Apothekers, des Provisors, Gehülfen und Lehrlings im Apothekenbetriebe erfolgen auf Grund von Polizeiverordnungen oder nach richterlichem Erkenntniss. Vernachlässigungen der gegebenen, für den Apothekenbetrieb vorhandenen medizinalpolizeilichen Verordnungen, mögen sich dieselben auf subjective Verpflichtungen oder auf die Beschaffenheit der Medicamente, oder Einrichtungen der Apotheke beziehen, haben Polizeistrafen zur Folge, welche die betreffende Medizinalpolizeibehörde verhängt, auch wenn daraus ein Schaden oder ein Nachtheil für einen Dritten noch nicht erwachsen ist.

Kommen solche Vernachlässigungen und Uebertretungen bei Revisionen zur Kenntniss der Behörde, so wird der Apotheker angewiesen, die Vernachlässigungen auszugleichen und eine Nachrevision verfügt, die sich zu überzeugen und der betreffenden Behörde zu berichten hat, ob die gerügten Mängel abgeschafft sind. Die Kosten dieser Nachrevision hat der betreffende Apotheker zu tragen.

Häufen sich derartige Uebertretungen, so dass sich die Medizinalverwaltungsbehörde überzeugt, dass der betreffende Apotheker die von ihm als solchem verlangten Eigenschaften nicht besitzt, oder wird dem Apotheker nachgewiesen, dass er zur Erlangung der Approbation keine redlichen Mittel angewandt, z. B. die Arbeiten nicht selbst gemacht hat, so kann dem Apotheker die Approbation entzogen werden.

Richterliche Erkenntnisse erfolgen nach den Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851. Diese treffen Jeden, der die Vernachlässigung, die Uebertretung oder das Vergehen begangen hat; ganz gleich, ob dies der Prinzipal, Gehülfe oder Lehrling ist.

Das Strafmaass geht bei Uebertretungen der Verordnungen, die für die Aufbewahrung und die Verabreichung der Arzneien und Gifte vorgeschrieben sind, bis zu einer Geldstrafe von 50 Thaler oder Gefängniss bis zu 6 Wochen.

Ist dabei durch eine Fahrlässigkeit Jemand zu Schaden gekommen, an seiner Gesundheit beschädigt oder körperlich verletzt worden, so geht die Geldbusse von 10—100 Thaler und das Gefängnissmaass bis zu einem Jahre.

Wird durch eine Fahrlässigkeit der Tod herbeigeführt, so steht darauf Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren. Ausserdem wird in sol-

chen Fällen der Schuldige, da der Apotheker sowie der Apothekergehülfe und Lehrling zur Aufmerksamkeit und Vorsicht, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst verlustig erklärt.

Wer ohne vorschriftsmässig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die die Heilung einer äussern oder innern Krankheit unternimmt, wird mit Geldbusse von 5 bis 50 Thaler oder Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbusse von 20—500 Thalern bestraft werden.

Veruntreuungen werden mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

Sachsen.

Das Apothekenwesen Sachsens wird durch eine Reihefolge einzelner Bestimmungen geregelt. Unter ihnen sind besonders hervorgehoben die Mandate über die Einführung der Pharmacopoe v. 26. Dcbr. 1836, 30. Sept. 1823 den Arzneiwaarenverkauf betreffend, 31. Juni 1836 die Organisation der unteren Medizinalbehörden betreffend, 29. April 1834 die Apothekenrevision betreffend, v. 13. Juni 1840 die neue Taxe betreffend etc.

Die privilegirten Apotheken sind reale, veräusserliche, übertragbare Gerechtigkeiten, die concessionirten sind nur persönlicher Natur.

Jeder Apotheker muss eine vorschriftsmässige Lehr- und Servirzeit durchgemacht haben.

Er muss sein Apothekerexamen bei der medicinischen Facultät in Leipzig oder der medizinisch-chirurgischen Academie in Dresden absolvirt haben, wobei es nicht erforderlich ist, die Universität besucht zu haben. Vor seinem Eintrit in die Lehre wird der Lehrling von dem Bezirksarzte geprüft.

Das Halten von Lehrlingen hängt als Berechtigung des Apothekers von den Ergebnissen der Revision seiner Apotheke und von dem Gutachten des Apothekenrevisors ab.

Die Gehülfenprüfung ist gleichfalls vom Bezirksarzt abzuhalten.

Bei den Apothekenrevisionen hat der Revisor sich die Legitimationen des Apothekenpersonales vorlegen zu lassen und sich von ihren Fortschritten und pharmaceutischen Kenntnissen durch Prüfung zu überzeugen.

Die ärztliche Hülfe darf im Allgemeinen der Apotheker nicht üben. Diejenigen Apothekenbesitzer, welche die Erlaubniss zur ärztlichen Praxis haben, müssen für die Verwaltung ihrer Apotheke einen Provisor halten.

Für die Revision sind zwei Apothekenrevisoren angestellt, die mit ihren Revisionsbezirken von Zeit zu Zeit wechseln.

Die Apotheken sind alle drei Jahre unter Zuziehung eines Bezirksarztes nach einem kurzen entworfenen Schema zu revidiren und an die Kreisdirection darüber zu berichten.

Pharmaceutische Präparate und Zusammensetzungen dürfen nur von Apothekern verkauft werden.

Die einfachen Arzneistoffe zerfallen nach einer besonderen Regulatur in solche, die vom Kaufmann nicht unter 1 Pfund, nicht unter $^1/_2$ Pfund und nicht unter 1 Unze verkauft werden dürfen. Einige von ih-

nen können in jeder beliebigen Menge, andere gar nicht von Kaufleuten verkauft werden.

Bei dem Verkehr mit Giften haben die Droguisten dieselben Verordnungen zu befolgen als die Apotheker; Droguisten werden auch vereidet. Fabrikanten dürfen Arzneiwaaren zum Medizinalgebrauch nur an Apotheker verkaufen. Aerzten ist das Dispensiren der Arzneien untersagt.

Für die Receptur besteht eine Taxe, nach welcher sich der Apotheker zu richten hat.

Für den Handverkauf hat der Apotheker billigere Preise zu bestimmen.

Rabatt und das Verkaufen unter der Taxe ist gestattet.

Die Strafen für Contraventionen gegen die begangenen Bestimmungen bestehen in Nachrevisionen, deren Kosten der Apotheker zu tragen hat, in Strafanlagen, die von den Kreisdirectoren erlassen werden und bis zu 5 Rthlr. reichen.

Schleswig und Holstein.

Bei den Herzogthümern Schleswig und Holstein hatte bis vor dem Erscheinen der Apothekerordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854 die Medizinal- und Apotheker-Ordnung vom 4. October 1672 zur Grundlage gedient. Diese war, obwohl sie ganz treffliche und gute Verordnungen enthielt, im Laufe der Zeit doch für die Bedürfnisse nicht mehr ausreichend geworden. In der ganzen Zwischenzeit war ein organisches Gesetz nicht erschienen, sondern den Verwaltungs- und Polizei-Interessen durch besondere, den jedesmaligen Gegenstand betreffende Circulare, Kanzleischreiben oder Anhänge nachgekommen worden.

Die Apotheker-Ordnung vom 11. Febr. 1854 fasst für Holstein die sämmtlichen vorhandenen Circulare etc. zusammen, modificirt die erwähnte ältere Medizinal-Ordnung in zweckentsprechender Weise und nimmt auch aus anderen Apothekerordnungen zweckfördernde Verordnungen auf.

Zum Besitze einer Apotheke in Holstein ist ein Privilegium erforderlich. Für den Besitz oder die Verwaltung der Apotheke ausserdem die Absolvirung der Apothekerprüfung und die Ablegung des Eides.

Der Besitzer einer Apotheke kann seine Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten lassen. Der Provisor tritt in Beziehung auf die Verwaltung der Apotheke und in Ansehung der Gehülfen und Lehrlinge in alle durch die Apothekerordnung begründeten Rechte und Pflichten des Apothekers ein.

Der Besitz einer Apotheke ist veräusserlich an einen genügend befähigten Bewerber unter Allerhöchster Genehmigung und gegen eine von hier aus zu bestimmende Recognition von 200—500 Rthlr. Reichsmünze an die Kieler Universität.

Verpachtungen von Apotheken sind unstatthaft.

Gelangt eine Apotheke in den Besitz eines Apothekers, der schon eine Apotheke besitzt, oder in den Besitz eines Arztes, so ist die Verwaltung einem Provisor zu übertragen.

Personen, denen es, ohne im Besitz des zur Erwerbung einer Apotheke Erforderlichen, doch ausnahmsweise gestattet ist, eine Apotheke zu besitzen oder zu erwerben, sind: 1) Wittwen und Erben eines verstorbenen Apothekers, 2) Gläubiger, insofern es sich um die Erwerbung einer im Concurse verkauften Apotheke zur Sicherstellung ihrer Forderungen handelt.

Neue Apotheken werden nur in Folge des sich ergebenden Bedürfnisses; die Anlage von Filial-Apotheken nur gegen Widerruf gestattet.

Für die Befugniss eine Apotheke anzulegen, soll eine in jedem einzelnen Falle vorher zu untersuchende und näher zu bestimmende Recognition an die Kieler Universität entrichtet werden.

Jeder Vorsteher einer Hauptapotheke ist berechtigt, Lehrlinge zu halten. Die Zahl derselben soll jedoch ohne besondere Genehmigung des Sanitätscollegium nicht die des Prinzipals und der Gehülfen zusammen genommen übersteigen.

In die pharmaceutische Lehre kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher confirmirt, oder wenn er anderer als protestantischer Confession ist, wenigstens 16 Jahr alt und rein von Sitten ist, gesunde Sinnesorgane, gute Anlagen und die nöthigen Schulkenntnisse hat. Sofern der Lehrling nicht bereits in die zweite Klasse einer Gelehrtenschule oder in eine derselben gleichstehende Unterrichtsanstalt aufgerückt ist, hat ihn der Physikus über seine Kenntnisse zu prüfen und namentlich darauf zu sehen, ob er in der Rechenkunst wohl geübt ist, eine gute Hand schreibt, und einen leichten lateinischen Schriftsteller richtig übersetzen kann. Wenn diesen Anforderungen genügt ist, hat der Physicus ihm die: „Anweisung für Apothekerlinge zu verdeutlichen und den Erlaubnissschein zu seiner Aufnahme auszustellen.

Anweisung für Apothekerlehrlinge. Der Apothekerlehrling soll die ihm obliegenden Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllen, seinem Lehrherrn und seinen übrigen Vorgesetzten willig Folge leisten, alle ihm übertragenen Arbeiten treu und sorgfältig ausführen, sowie die grösste Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken sich angelegen sein lassen. Er darf pharmaceutische Arbeiten für den Dienst der Apotheke nicht nach eigenem Ermessen, ohne Anweisung des Lehrherrn oder des Gehülfen, vornehmen und Recepte nicht ohne Aufsicht bereiten.

Bei dem Handverkauf, so weit sein Lehrherr ihm solchen übertragen sollte, hat er die gesetzlichen Bestimmungen genau zu befolgen.

In allen zweifelhaften Fällen soll er stets einen seiner Vorgesetzten befragen uud darf nie nach eigenem Gutdünken handeln. Er soll die bei dem Apothekergeschäft erforderliche Verschwiegenheit beobachten, gegen Jedermann höflich und bescheiden sein und sich in dem Geschäftslokal nicht durch Herbeikommende aufhalten und stören lassen. Die ihm von seinem Lehrherrn zu seiner Ausbildung vergönnte Zeit soll er fleissig und sorgfältig zu diesem Zweck benützen und jede ihm ertheilte Belehrung dankbar annehmen, sowie keine Arbeit scheuen, die ihn in seinem Fache weiter fördern kann. Eines anständigen und sittlichen Lebenswandels hat er sich stets zu befleissigen.

Der Apotheker hat den Lehrling wohlwollend zu behandeln, über seinen sittlichen Wandel zu wachen und ihn wissenschaftlich und practisch auszubilden und zu unterweisen. Der Lehrling ist in der Defectur und Receptur zu üben, diese sind ihm aber nicht selbständig zu überlassen. Bei stattfindendem Versehen trifft die desfällige Strafe daher allein die zur Aufsicht Verpflichteten. Arbeiten, die seiner Bestimmung fremd sind, dürfen ihn nicht übertragen werden.

Die Lehrzeit muss wenigstens 4 Jahre dauern. Die andern Bestimmungen enthält ein Lehrcontract, welcher dem Physicus vorzuzeigen ist. Die Lehrzeit kann vor ihrer Kündigung durch die richterlichen Polizeibehörden auf Antrag des Lehrherrn aufgehoben werden, wenn der Lehrling sich eines Verbrechens grober Unvorsichtigkeit, beharrlichen Ungehorsams hat oder wenn derselbe Angehörige des Lehrherrn zum Bösen verleitet. strafbarer Beleidigung des Lehrherrn oder dessen Familie schuldig gemacht

Auf Antrag der Eltern oder Vormünder des Lehrlings kann das Lehrverhältniss aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder er sich ungebührliche Behandlung des Lehrlings schuldig macht.

Nach Kündigung der Lehrzeit ist der Lehrling rücksichtlich seiner Befähigung zum Gehülfen zu prüfen. Diese Prüfung wird von dem Physicus und zweien Apothekern seines oder nöthigenfalls eines benachbarten Physicatsdistrictes vorgenommen. Der Lehrherr selbst darf nicht Mitexaminator sein. Die Prüfung umfasst: 1) Die Uebersetzung einiger Stellen aus der Landespharmacopoe, 2) das Lesen einiger Recepte und die Bereitung einiger Arzneien unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specifizirung ihrer Taxe, 3) die Darstellung eines oder mehrerer chemisch pharmaceutischer Präparate nebst Erörterung der Bereitung, Eigenschaft und Zusammenstellung derselben, 4) die Beantwortung von Fragen aus der Chemie, 5) die Bestimmung einiger pharmaceutisch wichtiger Gewächse und Beantwortung einiger Fragen aus der Botanik, 6) die Erkennung und Beschreibung einiger Droguen, 7) die Kenntniss der Apothekerordnung.

Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrling vor der Prüfungscommission ein Zeugniss der Reife und hierauf von dem Lehrherrn der Lehrbrief ertheilt, der vom Physicus zu bescheinigen ist. Besteht der Lehrling bei der Prüfung nicht, so kann er in einem Jahre die Prüfung wiederholen. Ereignen sich solche Fälle bei eiuem Apotheker häufiger, so kann ihm das Recht Lehrlinge zu halten durch das Sanitätscollegium entzogen werden.

Vor Antritt einer Stelle ist von dem Gehülfen in Gegenwart des Physicus folgende Verpflichtung zu unterzeichnen.

Verpflichtung eines Apothekergehülfen. Ich, der Apothekergehülfe N. N., verspreche und gelobe, mich in allen Stücken gewissenhaft nach den Vorschriften der Apothekerordnung zu richten, die mir obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, meinem Principal in Allem was das Geschäft anlangt, willige Folge zu leisten und dessen Rath in zweifelhaften Fällen, sofern es thunlich ist, einzuholen, die mir aufgetragenen Arbeiten schnell und mit Sorgfalt auszuführen, alle von mir wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten ungesäumt meinen Principal anzuzeigen, den Lehrlingen mit einem guten Beispiel voranzugehen und auf meine weitere wissenschaftliche und practische Ausbildung mein stetes Augenmerk zu richten, auch mich überhaupt und allewege so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und ehrliebenden Apothekergehülfen geziemt und wohl ansteht. (Datum) (Unterschrift).

Die ihm hierüber ausgestellte Bescheinigung muss er nebst seinem Lehrbriefe und dem ihm ertheilten Prüfungszeugnisse vor dem jedesmaligen Antritt eines Dienstes dem Physicus des Districtes vorzeigen. Gehülfen, die in ausländischen Apotheken gelernt haben, müssen sich der Gehülfenprüfung unterwerfen. Vor der Annahme eines Gehülfen ist jedesmal dem Physicus schriftliche Anzeige zu machen.

Jeder Vorsteher einer Hauptapotheke ist verpflichtet wenigstens einen Gehülfen zu halten.

Der Gehülfe ist für seine Dienstverrichtungen in der Apotheke selbst verantwortlich. Werden ihm von dem Vorsteher der Apotheker Aufträge ertheilt, welche den Gesetzen widerstreiten, so muss er die Ausführung derselben verweigern und nöthigenfalls die Sache dem Physicus anzeigen.

Bemerkt der Gehülfe, dass der Vorsteher oder ein anderer Gehülfe unächte, verfälschte oder verdorbene Arzneiwaaren benützt, bei der Anfertigung Vertauschungen vornimmt, falsches Gewicht giebt, oder sich sonst in der Ausübung des Apothekergeschäftes ein unredliches Vorfahren zu Schulden kommen lässt, so muss er hiervon, wenn er den Versteher der Apotheke vergeblich gewarnt hat, dem Physicus eine Anzeige machen.

Der Vorsteher der Apotheke soll mit Freundlichkeit und Wohlwollen für des Gehülfen weitere Ausbildung Sorge tragen und ihm dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

Die geprüften Candidaten der Pharmacie, welche eine Gehülfenstelle annehmen, stehen in allen Beziehungen den sonstigen Gehülfen gleich. Doch brauchen sie die Gehülfenverpflichtung nicht zu unterschreiben, wenn sie den Eid als Apotheker abgeleistet haben.

Der Antritt einer Gehülfenstelle findet regelmässig zum 1. April und 1. October statt. Beiden Theilen bleibt, sofern nicht Anderes verabredet worden, eine vierteljährige Kündigungsfrist vorbehalten. Ohne vorhergegangene Kündigung kann das Verhältniss aus denselben Gründen wie das Lehrverhältniss wieder aufgehoben werden; der Gehülfe soll jedoch dann eine Aufhebung vor Ablauf der Kündigungszeit verlangen können, wenn er eine der angegebenen Pflichtwidrigkeiten des Principales zur Anzeige gebracht hat und diese sich als richtig beweist, in welchem Falle der Apotheker verpflichtet ist, ihm das Salär für ein halbes Jahr zu geben. Erweist sich die Denunziation als falsch, so ist der Apotheker berechtigt den Gehülfen sofort nur mit dem bereits verdienten Salär zu entlassen. Wenn ein Gehülfe zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke Gelegenheit findet, so ist ihm seine Entlassung zwei Monate nach erfolgter Kündigung nicht zu versagen.

Bei der Entlassung hat der Principal dem Gehülfen ein Zeugniss über seine Geschäftsführung und sein sittliches Betragen auszustellen. Dieses ist dem Physicus vorzuzeigen und von ihm die Vorzeigung zu bescheinigen. Bei einem Wechsel des Vorstehers der Apotheke gehen in allen Fällen die Rechte und Pflichten des Principales gegen den Lehrling und den Gehülfen auf den Nachfolger über. Der Apotheker, welcher die angegebenen Bedingungen nicht erfüllt, hat eine beim Rückfalle zu erhöhende Geldstrafe von 8 Rthlr. R. M. verwirkt. —

Die Prüfung der Apotheker ist dem Holstein'schen Sanitätscollegium übertragen. Der zu Prüfende muss 5 Jahre conditionirt haben. Gehörte Vorlesungen auf Universitäten oder pharmaceutischen Instituten werden bis zu einem Jahre als Conditionszeit angerechnet.

Die Prüfung zerfällt in eine practische, schriftliche und mündliche. Die practische Prüfung umfasst: 1) die Ausführung einiger qualitativen Untersuchungen, 2) die Bereitung von zwei chemisch-pharmaceutischen und einem oder zwei mehr mechanischen Präparaten, 3) die Ausführung einer toxikologisch-chemischen quantitativen Analyse, 4) die Bereitung und Taxirung einiger Receptformeln. Ueber sämmtliche Arbeiten hat der Candidat ein Journal zu führen. Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Bei dieser werden dem Candidaten 4 Fragen aus dem Gebiete der Physik und der allgemeinen wie der speciellen wie gerichtlichen Chemie zur Beantwortung vorgelegt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Haupt- und Nebenfächer der Pharmacie und auf die Gesetzgebung über das Apothekerwesen. Dieser Theil der Prüfung dauert einen Tag.

Der bestandene Candidat erhält ein Zeugniss, der nicht Bestandene

darf sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zum Examen stellen. Die Kosten der Prüfung betragen 38 Rthlr. 38 Ss. R. M.

Zustand der Apotheke. Der Apotheker hat mit der grössten Sorgfalt darauf zu achten, dass seine Apotheke sich beständig in ordnungsmässigen Zustande befinde und das Geschäft in derselben auf eine der gestzlichen Vorschriften entsprechende Weise geführt werde.

Das Sanitätscollegium und der Physicus sind die vorgesetzten Behörden der Apotheker. Gegen die Aerzte hat der Apotheker sich in geschäftlicher Beziehung dienstwillig zu erweisen und sich jedes nachtheiligen Urtheiles in Betreff der Recepte zu enthalten. Gegen die Kunden hat er stets ein höfliches Betragen zu beobachten.

Aerztliche Praxis ist dem Apotheker bei einer im Rückfall zu erhöhenden Strafe von 16 — 40 Rthlr. R. M. untersagt, insbesondere auch beim Handverkauf. Medizinische Pfuschereien sind dem Physicus anzuzeigen.

Die Apotheker sollen unter einander in gutem Vernehmen leben, sich gegenseitig aushelfen. Weder durch niedrigere Taxation, Bestechung, übele Nachrede oder auf irgend eine andere Weise sollen sie den Ruf anderer Apotheker herabsetzen.

Aerzten oder ihren Kunden dürfen sie keine Geschenke machen, eben so wenig an Aerzte Rabatt geben oder denselben die Bezahlung der entnommenen Arzneien erlassen.

Jede Vereinbarung zwischen einem Arzt und Apotheker, welche zum Zweck hat sich gegenseitig in ihrer Praxis einen unredlichen Gewinn zuzuwenden ist, in soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt worden ist, mit einer Geldbusse von 160 Rthlr. R. M. zu ahnden. Bei einem Rückfall kann dem Arzt nach Befund der Umstände die Berechtigung zur Praxis und dem Apotheker die Befugniss eine Apotheke zu halten, so wie dem Provisor das Recht zur Verwaltung eine Apotheke entzogen werden.

Nur Apotheker sind berechtigt auf Recepte Arzneien zu verabfolgen, im Handverkaufe Arzneiwaaren im Kleinen zu verkaufen. Die näheren Bestimmungen enthalten besondere Anlagen D. E. F. der Apothekerordnung. Kleinhandel neben der Apotheke darf der Apotheker nicht treiben. Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten ist das Dispensiren von Arzneien verboten. Es ist diesen aber gestattet auf ihren Reisen ein Corpus medicamentorum portabile für schleunige Hülfe mit sich zu führen. Die Arzneien haben sie bei 16—40 Rhlr. Strafe und Wegnahme der Medicamente aus der Ortsapotheke zu beziehen. Thierärzte können bis auf die in Anlage H. der Apothekerordnung verzeichneten Medicamente, die sie aus der Apotheke zu entnehmen haben, von Droguisten beziehen und selbst bereiten.

Oeffentliche Ankündigungen sowie der Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht von dem Sanitätscollegio genehmigt worden, sind, wenn nicht etwa schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbussen bis zu 160 Rthlr. R. M. zu ahnden.

Jede Apotheke muss eine der Bequemlichkeit des Publikums und dem Zweck der Sache entsprechende Lage und Bauart haben. Sie muss umfassen: 1) die Officin, 2) ein Laboratorium, 3) eine Stosskammer, 4) eine Materialkammer, 5) einen Arzneikeller, 6) einen Eiskeller. Besitzt der Apotheker nicht selbst einen Eiskeller, so muss er doch Einrichtungen treffen, stets dem Kranken Eis schaffen zu können. Alle Locale müssen verschliessbar, lediglich dem Geschäft gewidmet, luftig, trocken und hell sein, sowie stets in reinlichem Zustande gehalten werden. Das Tabakrauchen in demselben ist untersagt. Auch ein Trockenboden muss vorhanden sein.

Die zum Gebrauche der Apotheke nothwendigen Utensilien, Gewichte und Gefässe müssen vorhanden sein. Bleihaltige Zinngefässe dürfen nicht gebraucht werden. Für scharfwirkende oder riechende Stoffe müssen besondere Mörser, Wagen, Pillenmaschinen vorhanden sein.

Medicamente müssen in solchen Gefässen aufbewahrt werden, welche sie in ihrer Reinheit und ungeschwächten Kraft erhalten. Für Salze, Extracte, Salben und dergleichen sind daher Gefässe von Metall oder Holz oder irdene mit Bleiglassur, so wie für starkriechende, scharfe und narkotische Pflanzenstoffe hölzerne Gefässe unzulässig. Alle Gefässe müssen deutlich und dauerhaft nach der Nomenklatur der Landespharmacopoe signirt sein. Die Behälter müssen so abgeschlossen sein, dass nichts aus dem einen in den andern fallen kann; auch dürfen sie nichts Anderes enthalten als was die Aufschrift besagt. Die Aufbewahrung zweier verschiedener Stoffe in Einem Behälter ist selbst dann unstatthaft, wenn dieser dazu gesonderte Abtheilungen enthält. Die heroischen Medicamente sind mit abstechenden farbigen Signaturen zu versehen.

Die Officin muss zu ebener Erde gelegen sein und die am meisten in Gebrauch gezogenen Arzneikörper enthalten. Sie muss im Winter gehörig erwärmt und im Sommer kühl gehalten werden können. Sie muss so eingerichtet sein, dass die Kunden den Arbeitsraum nicht zu betreten nöthig haben. Die Medicamente müssen übersichtlich geordnet sein. Es muss ein vollständig ausgestatteter Receptentisch in der Officin sich befinden. Die in der Officin vorhandenen Gewichte müssen bis auf $^1/_4$ Gran herabreichen und die Tarirwage noch einige Grane und die feinste Wage noch $^1/_6$ Gran deutlich angeben. Für Salze, metallische Präparate müssen Wagschalen aus Elfenbein oder Horn vorhanden sein. Die Pharmacopoe, Taxe und deren Gesetze so wie die auf das Apothekerwesen sich beziehenden Verfügungen, das Verzeichniss der autorisirten Aerzte und das Receptenbuch müssen auf einem bestimmten Platze in der Officin *stets* zur Stelle sein.

Das Laboratorium muss geräumig und feuerfest gewölbt und die Stosskammer von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass Staub und sonstige Verunreinigung in diese nicht gelangen kann.

Die Materialkammer muss vor Allem trocken, aber auch zugleich kühl sein.

In der Nähe der Materialkammer oder in derselben muss sich der Giftschrank befinden. Derselbe hat zur Aufbewahrung der Arsenicalien und Mercurialien zu dienen, muss mit der Aufschrift Giftschrank und mit allen zum Dispensiren erforderlichen Utensilien versehen sein.

Der Arzneikeller, der hinlänglich geräumig, nicht dumpfig, nicht dunkel, und vom Haushaltkeller getrennt sein muss, dient zur Aufbewahrung der destillirten Wasser, Spirituosa, der Oele, Salben und aller jener Medicamente, die sich nur an einem kühlen Orte von gleichmässiger Temperatur unverändert halten.

Der Apotheker ist verpflichtet die in der Landespharmacopoe und deren Nachträgen enthaltenen Arzneien und Reagentien vorräthig zu halten oder zu beschaffen. Dem Wunsche des Arztes anderweitige Medicamente anzuschaffen hat der Apotheker zu entsprechen.

Der Apotheker hat ein genaues und übersichtliches Verzeichniss über seinen Arzneivorrath zu führen, diesen rechtzeitig zu ergänzen und den Vorrath der in Holstein wachsenden Pflanzen jährlich zu erneuern.

Von dem Laboranten ist ein eignes Buch zu führen, in welchem die Menge der dargestellten Präparate, die Menge der verwandten Gegenstände

so wie sonstige Beobachtungen und Bemerkungen verzeichnet werden müssen.

Die Präparate müssen den Anforderungen der Pharmacopoe entsprechen. Der Apotheker soll die sämmtlichen Präparate, insbesondere die in dem zweiten Theile der Pharmacopoe angeführten wo möglich selbst bereiten lassen. Thut er dies nicht, so hat er sie nur aus zuverlässiger Quelle zu beziehen.

Alle Arzneimittel müssen ächt und unverfälscht und von möglichst guter Beschaffenheit sein. Alles Verdorbene und unkräftig Gewordene ist sofort zu vernichten. Der Apotheker ist sowohl hinsichtlich der selbstbereiteten als der angekauften Medicamente für deren Güte und Reinheit verantwortlich. Er hat daher bei dem Ankauf derselben mit der grössten Vorsicht zu verfahren und alle Arzneimittel vor der Anwendung oder dem Verkaufe sorgfältig zu prüfen. Nur bei den Bereitungen, bei denen dies durch die Pharmacopoe ausdrücklich gestattet ist, darf er geringere Sorten verwenden und letztere sonst nur dann halten oder im Handverkauf abgeben, wenn dieselben in der Arzneitaxe als solche aufgeführt sind. Das Halten geringerer Sorten für Thiere ist untersagt.

Die Apotheker dürfen die verordnete Medizin nur auf Recepte verabfolgen lassen, welche von einem zur Praxis berechtigten Arzte, Wundarzte, Zahnarzte oder examinirten Thierarzte mit seinem Namen oder seiner Chiffer versehen sind. Auf Recepte von den nicht zur medizinischen Praxis berechtigten Wundärzten oder Zahnärzten dürfen sie nur äussere Medicamente verabreichen. Recepte von auswärtigen oder verstorbenen Aerzten dürfen gemacht werden, wenn der Name oder die Handschrift bekannt und in der Verordnung keine heftig wirkende Mittel enthalten sind, im anderen Falle gehört das Vidi eines bekannten Arztes dazu.

Das Recept muss ausser der Unterschrift des Arztes auch das Datum und den Namen des Kranken enthalten. Es muss leserlich mit Dinte und nur auf einer Seite beschrieben sein. Im andern Falle hat es der Apotheker gar nicht anzunehmen. Bei der Dispensirung der Arznei muss die grösste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werden. Es darf nichts gemessen oder nach Gutdünken genommen, sondern alles gewogen werden.

Wird eines der in der besonderer Anlage G verzeichneten Medicamente in einer die angeführte Gabenbestimmung überschreitenden Dosis verordnet, oder überschreitet bei einer Arznei die Specialdosis zwar die höchste Gabenbestimmung nicht, aber wiederholt sie sich zu schnell, z. B. stündlich oder zweistündlich, so muss der Apotheker, wenn nicht in beiden Fällen der Arzt der verordneten Dosis das Zeichen (!) beifügt, dies sogleich dem Arzte schriftlich mittheilen und solange das Zeichen nicht beigefügt ist, die Verabreichung der Arznei verweigern. Dasselbe Verfahren hat er ebenfalls in Fällen zu beobachten, wo eine ärztliche Verordnung auf einem für den Kranken gefährlichen Irrthume zu beruhen scheint. Auch hier darf er nur bei schriftlicher Bestätigung der Richtigkeit des Receptes die Arznei verabfolgen lassen. Glaubt er sich dennoch nicht bei der Sache beruhigen zu können, so muss er in diesem wie in dem vorgenannten Falle sofort dem Physicus eine Anzeige machen.

Dem Apotheker ist jede Abweichung von dem Recepte untersagt. Wenn ein verschriebenes Arzneimittel nicht vorräthig ist, oder eben die Verordnung unvollständig oder unausführbar erscheint, darf er nicht willkürlich ein anderes Mittel an die Stelle setzen oder den vermeintlichen Fehler verbessern. Vielmehr hat er solches dem ordinirenden Arzte zur Abänderung oder Vervollständigung des Receptes anzuzeigen. Ist der Arzt

nicht zur Stelle, so hat der Apotheker in dringenden Fällen das Recept einem anderen Arzte vorzulegen und nach dessen Rath die Arznei anzufertigen. Der ordinirende Arzt muss jedoch von der etwaigen Abänderung benachrichtigt werden. Nur in Fällen, wo rücksichtlich der richtigen Verhältnisse der Auflösungsmittel eines Arzneimittels gefehlt ist, oder wo der Arzt es versäumt hat, das zur Hervorbringung einer bestimmten Form erforderliche Bindemittel anzugeben, darf der Apotheker, sofern in der vorgeschriebenen Dosis dadurch nichts Wesentliches verändert wird, den Fehler nach eigenem Ermessen verbessern, doch muss er dies ebenfalls auf dem Recepte bemerken. Uebertretungen dieser Vorschriften von Seiten der Apotheker oder der Gehülfen werden, insofern es sich nicht etwa um ein mit härterer Strafe zu belegendes Vergehen handelt, mit einer beim Rückfall zu erhöhenden Strafe von 16 Rthlr. R. M. geahndet.

Wird bei der Reiteratur eine Abänderung der früheren Verordnung beabsichtigt, so hat der Arzt ein neues Recept zu schreiben. Recepte mit (!) dürfen nur auf schriftliche Verordnung des Arztes reiterirt werden. Ausgenommen sind die Fälle, wo der Arzt von vornherein eine mehrmalige Reiteratur verordnet hat. In solchen Fällen hat der Apotheker die Reiteratur jedesmal zu bemerken. Arzneien, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, bedürfen jedesmal einer besonderen ärztlichen Verordnung zu ihrer Wiederholung, welcher Beleg der Rechnung beizulegen ist.

Die eingehenden Recepte müssen ungesäumt und möglichst in der Ordnung, in welcher sie eingegangen sind, in Arbeit genommen werden. „Cito"-Recepte gehen allen andern vor.

Zur Anfertigung muss jederzeit, auch an Sonn- und Festtagen, bei Tag und Nacht wenigstens ein Receptarius in der Officin anwesend sein.

Die zum innern Gebrauche bestimmter Medicamente müssen mit einer weissen, und die zum äussern Gebrauche mit einer farbigen Etikette und beziehungsweise einer eben solchen Tectur versehen sein. Die Personen, die die Arznei abholen, sind auf die verschiedene Bestimmung aufmerksam zu machen. Auf der Etikette muss der Name des Kranken, der Name des Apothekers, das Datum und die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verzeichnet sein. Sämmtliche Recepte sind in das Receptbuch einzutragen. Bezahlte Recepte muss der Apotheker zurückgeben. Nur die Recepte, auf welchen Arsenicalien verordnet sind, hat er zurückzubehalten und die letzteren als Beleg des Giftbuches zehn Jahre aufzubewahren.

Der Apotheker und das Personal der Apotheke sind verpflichtet, über den Inhalt ärztlicher Verordnungen, sowie über Krankheitsfälle, die sie aus Recepten erkennen können, die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Sie dürfen daher auch nicht die Recepte oder das Receptenbuch von andern Aerzten oder sonstigen Anbeikommenden einsehen lassen.

Der Handverkauf ist den Apothekern nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

1) Sie dürfen keine andern als die in der Landespharmacopoe enthaltenen und besonders aufgenommenen Medicamente im Handverkaufe abgeben. Der Verkauf der nicht in die Pharmacopoe aufgenommenen, aber in der Gegend, in welcher die Apotheke liegt, im Handverkaufe gebräuchlichen Mittel soll indessen bis weiter unter der Voraussetzung gestattet sein, dass sie diese Mittel in einem Buche verzeichnen und deren fernere Abgabe nicht von dem Sanitätscollegio oder von dem Physicus untersagt wird;

2) sie dürfen nur die Waaren, Mischungen und Bereitungen verabreichen, welche vom Käufer namentlich verlangt werden. Medicamente dür-

fen sie nicht abgeben, wenn nicht bestimmt bezeichnete Waaren, sondern nur Mittel gegen die eine oder die andere Krankheit gefordert werden;

3) sie müssen, wenn es nöthig scheint, den Käufer aufmerksam machen, welchen Schaden der Gebrauch der Mittel nach sich ziehen kann. Wenn Grund zu der Besorgniss vorliegt, dass durch den Gebrauch der Mittel ein Nachtheil bewirkt werde, so ist die Verabreichung derselben zu verweigern;

4) die in dem betreffenden Verzeichniss enthaltenen Waaren dürfen überall nicht unddie in der Anlage I verzeichneten nur mit besonderer Vorsicht im Handverkaufe abgegeben werden.

Die für Grönlands- oder Südseefahrer bestimmten Medizinkisten dürfen nur mit dem im Handverkaufe erlaubten Medicamenten versehen sein, sofern die Liste nicht von dem Physicus unterzeichnet ist. Die Medizinkisten anderer Schiffe dürfen die Apotheker mit den gebräuchlichen Medicamenten versehen.

Die besonders verzeichneten Gifte dürfen sie nur gegen einen in der Form gleichfalls besonders vorgeschriebenen Giftschein verabreichen. Gegen ein schriftliches Attest eines beeidigten Thierarztes können gleichfalls Gifte zum Gebrauche bei Thieren verabreicht werden. Arsenik darf nur vorschriftsmässig verpackt und signirt abgegeben werden. Zur Vertilgung von schädlichen Thieren ist der Arsenik nach einer besondern Vorschrift gemischt zu verabreichen. Das Gift ist nur an die in den Giftscheinen bezeichneten Personen zu verabreichen. Der Apotheker hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Art, das Quantum des Giftes, der Empfänger und das Datum zu verzeichnen sind. In diesem Buche hat der Empfänger den Empfang des Giftes zu bescheinigen. Die Belege hat der Apotheker 10 Jahre aufzubewahren. Die nicht verbrauchten Quantitäten sollen von dem Empfänger zurück geliefert werden und in diesem Falle die Zurücklieferung in dem Giftbuche bemerkt werden.

Der Apotheker, der die in der Anlage F genannten Mittel ohne die vorschriftsmässigen Recepte oder Atteste verabfolgen lässt, verfällt in eine beim Rückfall zu schärfende Strafe von 80—160 Rthl. R. M. Uebertretungen der wegen Auslieferungen dieser Mittel angeordneten Vorsichtsmaassregeln, sowie der Vorschriften über die Führung des Giftbuches werden mit einer Brüche (Strafe) von 8—80 Rthlr. R. M. bestraft.

Bei der Preisbestimmung der nach Recepten zu verabfolgenden Medicamente haben sich die Apotheker genau nach der Arzneitaxe zu richten. Nur armen Personen darf der Apotheker die Arzneimittel zu einem billigern Preise, der aber immer auf dem Recepte unter dem vollen Taxpreise mit der Bezeichnung „Arm“ vermerkt werden muss, abgeben. Ausserdem ist bei Lieferungen an Communen, Vereine, Krankenhäuser, immer ein Rabatt von 25 pCt. zu geben. Nähere Bestimmungen enthält die Arzneitaxe. Im Handverkauf darf der Apotheker nie über die in der Arzneitaxe angegebenen Preise hinausgehen. Abweichungen von den Preissätzen werden mit 2—16 Rthlr. R. M. bestraft.

Bei Waaren, die für technische Zwecke in grösseren Verhältnissen verlangt werden, und die er allein verkaufen darf, hat der Apotheker sich mit einem Gewinn von 10—20 pCt. zu begnügen.

Der Apotheker ist verpflichtet, jede von einem berechtigten Arzte verordnete Arznei anzufertigen und zu verabreichen, auch in den vom Arzte als dringend bezeichneten Fällen dann keinen Anstand zu nehmen, wenn der Empfänger zu sofortiger Bezahlung ausser Stande ist. Erfolgt keine Bezahlung, so ist die Rechnung der Commune zu überreichen, welche den Betrag aus den Armenfonds berichtigt. Wegen sonstiger Forderun-

gen haben die richterlichen Behörden auf die desfallsigen vorschriftsmässig gefertigten Anträge des Apothekers an die Schuldner die Festsetzung von 14tägigen Zahlungsfristen und Androhung von Executivmaassregeln ergehen zu lassen.

Im Concurse haben die Apotheker für die gelieferten Arzneien, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugsrechte.

Die Apotheker stehen unter der fortwährenden unmittelbaren Aufsicht des Districtsphysicus. Jährlich ist eine besondere Visitation der Apotheke von dem Physicus in Gemeinschaft mit der Obrigkeit vorzunehmen, sofern nicht in dem betreffenden Jahre eine Untersuchung der Apotheke durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums erfolgt ist. Alle drei Jahre werden die Apotheken durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums untersucht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung erhebliche Mängel und Unordnungen, so ist zu deren Beseitigung eine ausserordentliche Nachrevision auf Kosten des Apothekers anzustellen. Finden sich auch bei dieser noch Mängel und Unordnungen, so verfällt der Apotheker in eine Geldstrafe von 40—160 Rthlr. R. M. und findet eine zweite Nachrevision statt. Wenn auch bei dieser Untersuchung die Apotheke in ordnungswidrigem Zustande gefunden wird, so hat das Sanitätscollegium dem Besitzer oder Verwalter die Befugniss, eine Apotheke zu halten, abzusprechen. —

Andere Uebertretungen der Vorschriften der Apothekerordnung, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit Strafen von 4—200 Rthlr. R. M. bestraft. Auch die Entziehung des Rechtes, eine Apotheke zu halten oder selbstständig zu verwalten, kann als Strafe verhängt werden. Apothekergehülfen verfallen bei ähnlichen Uebertretungen in eine Brüche von 2 — 48 Rthlr. R. M., wobei inzwischen die Vorsteher der Apotheke für die Fahrlässigkeit des Gehülfen verantwortlich bleiben. Bei sonstigen Vergehen oder Verbrechen des Apothekers oder Provisors, welche die fernere Verwaltung einer Apotheke durch ihn als unzulässig erscheinen lassen, ist neben der sonst etwa verwirkten Strafe auf den Verlust der Berechtigung zur Haltung einer Apotheke zu erkennen.

Die Strafen sind, soweit sie nicht dem Sanitätscollegium ausdrücklich übertragen sind von den zuständigen Polizei- oder Criminalgerichten zu erkennen. Die erkannten Brüchen fallen in die Ortsarmenkasse. —

Württemberg.

Lehrlings- und Gehülfen-Prüfung.

Keinem Apotheker oder Provisor, der nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll es gestattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muss daher in dem Prüfungszeugniss des Apothekers ausdrücklich bemerkt sein, ob sie das Recht haben, Lehrlinge zu bilden und die Medizinalräthe sollen in ihren Visitationsberichten diejenigen Apotheker namentlich bezeichnen, welche in Kenntnissen zurückgekommen sind, oder welche sie für unfähig halten, einen Lehrling gehörig zu instruiren.

Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, bevor er dem Oberamtsarzt vorgestellt ist und durch die mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen hat, dass er neben den nöthigen Verstandeskräften, die lateinische Sprache, sowie die Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre inne hat. Der Oberamtsarzt soll hierüber ein motivirtes

Gutachten an das Oberamt erstatten, welchem Letzteres, nach Erfund, die Legitimation zur Annahme beifügen wird.

Nach den gesetzlich erstandenen Lehrjahren soll mit dem Lehrling durch den Oberamtsarzt in Beisein des Lehrherrn und wo möglich noch eines anderen Apothekers oder Provisors eine zweite Prüfung seiner erlangten Kenntnisse, namentlich aber darüber angestellt werden:

a) ob er die rohen Arzneimittel zu erkennen und zu unterscheiden wisse;

b) ob er die Anfangsgründe der Botanik, Naturkunde und pharmaceutischen Chemie erlernt habe;

c) ob er gehörig zu receptiren verstehe und

d) ob die lateinische Sprache nicht von ihm vernachlässigt worden sei?

Besteht der Lehrling in dieser zweiten Prüfung, so hat der Oberamtsarzt ein abermaliges motivirtes Gutachten hierüber abzugeben, worauf das Oberamt eine Abschrift desselben an das Medicinalcollegium einsendet und den Lehrherrn zur Ausstellung eines Lehrbriefs ermächtigt; besteht er aber nicht, so wird ihm Prüfungsschein und Lehrbrief versagt, auch werden die Ursachen seiner Unwissenheit, ob nämlich die Schuld an dem Lehrherrn oder Lehrling liege, von dem Oberamtsarzt an das Oberamt berichtet, welchem sodann obliegt, die etwaigen Notizen zu erheben und das Resultat davon an ein Medizinalcollegium mitzutheilen, damit der Lehrling anderwärts untergebracht und der Lehrherr, als schuldig befundener Theil, bestraft werde.

Ausländische Apothekergehülfen, welche erstmals in eine Apotheke des Königsreichs eintreten wollen, haben sich gleichfalls einer Prüfung des Oberamtsarztes zu unterwerfen und dürfen nicht eher von dem Apotheker aufgenommen werden, bis sie sich durch einen Erlaubnissschein des Oberamts über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben.

Kein Apothekergehülfe soll vor zurückgelegtem 25. Jahre, und wenn er nicht drei Jahre in einer guten Officin incipirt, sofort wenigstens 5 Jahre in einer andern Apotheke servirt hat, zu derjenigen Hauptprüfung zugelassen werden, welche für die Uebernahme einer eigenen Apotheke oder für das Provisorat legitimirt.

Wenn er bei dieser Prüfung für unfähig erklärt wird, so kann er erst nach Verfluss eines Jahres sich wieder melden, und fällt auch die wiederholte Prüfung nachtheilig aus, so ist er für immer abzuweisen.

Lehrlings-Unterricht. Ein Apotheker ist, obschon er in Hinsicht seiner Kenntnisse durch die Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterricht von Lehrlingen erkannt worden, dennoch nur insoweit befugt, solche aufzunehmen, als er sich gemäss seiner sonstigen Verhältnisse dem Unterricht und der Leitung derselben persönlich widmen kann.

Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge aufzunehmen wünschen, als er geprüfte Gehülfen hat, so bedarf er hierzu einer besonderen Erlaubniss der betreffenden Kreisregierung, welche mit Vernehmung des Oberamtsarztes und des Bezirksamtes nur alsdann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin jede diessfallsige Bedenken entfernt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keine geprüften Gehülfen austrägt, gleichwohl einen Lehrling halten möchte.

Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen, als die besondere Erlaubniss der Kreisregierung in den soeben bezeichneten Fällen, kann durch die Erkenntniss der letzteren zurückgenommen werden, wenn bei Prüfung der Lehrlinge nach erstandener Lehrzeit oder auch bei sonstigen Anlässen sich ergibt, dass der Apotheker in sei-

nen Kenntnissen zurückgekommen sei oder den Unterricht vernachlässigt habe.

Die Oberamtsärzte sollen bei der ihnen obliegenden Vorprüfung darüber wachen, dass vorstehende Normen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn sie von der vorschriftswidrigen Ausbildung eines Lehrlings Kenntniss erhalten oder bei der Schlussprüfung eines solchen sich überzeugen, dass er durch Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntnisse nicht besitze, dem Bezirksamte Anzeige machen, damit dieses im ersteren Falle den Apotheker zur Entfernung des Lehrlings oder wenigstens zur gleichzeitigen Annahme eines weiteren Gehülfen, im letzteren Falle aber je nach Umständen bei der höheren Behörde auf den unbedingten Ausschluss des Apothekers vom ferneren Lehrlingsunterricht antragen könne.

Die Kreismedizinalräthe haben bei Vornahme der Medizinalvisitation ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob sich die Apotheker kein Uebermaass in Annahme von Lehrlingen zu Schulden kommen lassen und ob die Oberamtsärzte in Beurtheilung der Prüfungsresultate nicht zu nachsichtig gewesen seien, diesen Falls aber ungesäumte Abhülfe einzuleiten.

Die Kreisregierungen werden, wenn sie aus den Berichten der Bezirksämter und Medizinalräthe Thatumstände entnehmen, welche die Ausschliessung eines Apothekers vom Lehrlingsunterricht begründen, unter Rücksprache mit der Prüfungsbehörde (dem Medizinalcollegium oder der medizinischen Facultät) das Geeignete deshalb verfügen oder bei abweichenden Ansichten die Entscheidung des Ministeriums einholen.

Die Hauptprüfung der Apotheker und selbstständigen Provisoren geschieht für den Neckar- und Jaxtkreis durch das Medizinalcollegium, für den Donau- und Schwarzwaldkreis durch die medizinische Facultät. Die Prüfung ist jedesmal wenigstens von 2 Mitgliedern unter Beizug eines Apothekers vorzunehmen. Das von den Examinatoren unterschriebene Befähigungszeugniss, welches dem Medizinalcollegium versiegelt zukommt, wird von diesem an die betreffende Kreisregierung abgegeben, welche hierauf die Verpflichtung des Geprüften vollzieht und demselben ein Zeugniss hierüber zu seiner Legitimation ausstellt.

Die Ortsvorsteher sollen Keinen als Apotheker oder Provisor sesshaft werden lassen, der sich nicht wegen seiner Prüfung und Beeidigung legitimiren kann.

Die Bitte um Zulassung zur Hauptprüfung muss mit den nöthigen Zeugnissen belegt, drei Wochen vor dem Termine bei der Prüfungsbehörde einlaufen, die Einberufung erfolgt auf einen bestimmten Tag.

Die Errichtung neuer Apotheken unterliegt dem polizeilichen Erkenntniss der Kreisregierungen. Die Kreisregierungen haben bei Erledigung der Gesuche um neue Concessionirung von dem Grundsatze auszugehen, dass solchen im Zweifelsfall nicht zu entsprechen und eine willfährige Entschliessung nur dann zu ertheilen sei, wenn überwiegende Gründe für die Berathung des Publikums durch eine weitere Apotheke in dem fraglichen Ort oder Bezirk zutreffen.

Pflichten des Apothekers. Dieselben sollen einen christlichen, ehrbaren, nüchternen Wandel führen, bei ihrer Officin bleiben, derselben fleissig abwarten, gegen Arme und Reiche zu Diensten gleich bereit sein, den Aerzten gebührenden Respect erzeigen, in deren Verordnungen nichts ändern, noch darüber kritisiren, wegen undeutlicher oder missschriebener Recepte bescheiden anfragen und die Ordinationen der Medicaster zurückweisen.

Bei der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen sollen sie auf

zuverlässige Subjecte bedacht sein, damit ihre Apotheke in Credit erhalten und Niemand beschädigt werde.

Des Besuchens der Kranken und des Verordnens von Arzneien sollen sie sich gänzlich enthalten, jedoch ist ihnen, wenn Kranke in Abwesenheit oder wegen der Entfernung des Arztes ihre Zuflucht zu ihen nehmen müssen, gestattet, denselben nach ihrer besten Einsicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizustehen; doch haben sie einen solchen Vorgang dem zurückkommenden Arzte sogleich auf das Genaueste anzuzeigen und sich bei dergleichen Fällen keiner drastischen oder heroischen Mittel zu bedienen.

Wo sich mehrere Apotheker an einem Orte befinden, sollen sie mit einander in gutem Vernehmen stehen, sich in Nothfällen gegenseitig aushelfen, die Kunden, Gehülfen und Lehrlinge nicht verführen, auch keinen eigennützigen Verkehr mit Afterärzten treiben.

Damit sowohl sie selbst, als ihre Gehülfen und Lehrlinge sich immer mehr perfectioniren, sollen sie bewährte und gute pharmaceutische, chemische und botanische Bücher anschaffen und mit Lesen derselben ein gutes Beispiel geben.

Sie sollen die im Lande selbst wachsenden Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen zu rechter Zeit und alle Jahre frisch sammeln, solche reinlich und gut trocknen und in dazu dienlichen Kisten, Schachteln oder Gefässen an trocknen Orten aufbewahren, die alten, angelaufenen und unkräftigen Artikel abschaffen, die nöthigen aquas simplices alle Jahre renoviren, jede Art von Medicamenten in zweckmässigen Gefässen aufbewahren, jedes Gefäss mit Namen und Jahrzahl bezeichnen und überhaupt die strengste Reinlichkeit und Ordnung handhaben.

Sie sind gehalten, die von Messen oder zu andererer Zeit ankommenden Materialwaaren, welche, soviel es sein kann, aus der ersten Hand und in der besten Qualität anzuschaffen sind, in Gegenwart des Oberamtsarztes auszupacken und erst nach geschehener Besichtigung in ihre Behälter zu bringen. Die Landapotheker mögen zwar wegen des geringeren Absatzes zur Anschaffung nnd Bereithaltung aller zusammengesetzten Mittel, welche das Württembergische Dispensatorium aufführt, nicht gehalten werden; um so mehr aber sollen sie verbunden sein, die Mittel, welche wohl abgehen und von den Bezirksärzten besonders verlangt werden, gut und in Menge anzuschaffen, auch sich mit einem Vorrath frischer Materialien zu versehen, aus welchen nöthigenfalls die zusammengesetzten Mittel bereitet werden können.

Insbesondere sollen alle giftigen und corrosiven Mittel, Materialien oder Präparate in den Officinen, Materialienkammern, Kräuterböden und Wasserkellern von andern unschädlichen Mitteln abgesondert, an verschlossenen Orten aufbewahrt werden, damit Niemand ohne Vorwissen des Apothekers dazu gelangen könne. Es sind auch eigne Tische, Waagen, Gewichte, Reibschaalen, Messer, Löffel, Spatel und Siebe hiefür zu halten.

Alle giftigen oder stark wirkenden Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte und andere Präparate sollen in besonderen Schubladen, an einem abgesonderten, wohl verschlossenen Orte aufbewahrt werden. Gifte zum Hausgebrauch d. h. zum Vergiften schädlicher Thiere sind nur gegen Scheine eines zum Practiciren berechtigten Arztes oder des Oberamtwundarztes abzugeben. Giftige Waarenartikel, welche zu Untersuchungen oder zu technischen Arbeiten gebraucht werden, können ausnahmsweise auf ein Zeugniss der Ortspolizei abgegeben werden. Vieharzneien, welche giftige Bestandtheile enthalten, sollen Keinem verabfolgt werden, der nicht durch ein Zeugniss des Vieharztes, oder in dessen Ermangelung der

Ortspolizei-Behörde glaubhaft nachweisen kann, dass er dieselben für sein Vieh bedürfe und dass kein Verdacht eines damit zu treibenden Missbrauches gegen ihn vorliege.

Gegen die Krätze dürfen die Apotheker ohne ärztliche Ordination keine Quecksilbersalbe, wohl aber die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fette und die zur Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefelleber, mit einer angemessenen Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche verabfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe der Arzneimittel ist den Apothekern ausdrücklich untersagt, Medicamente zum äusserlichen oder innerlichen Gebrauche anders abzugeben, als gegen Recepte, die von einem berechtigten Arzte unterschrieben und mit Ort, Datum, Namen des Kranken, auch deutlichem Gewichtsverhältnisse versehen sind.

Noch viel weniger sollen die Apotheker sich beigehen lassen, Arzneimittel selbst zu verordnen, es wäre denn ein Nothfall, wo der Kranke bei Abwesenheit oder grosser Entfernung des Arztes ihre einstweilige Hülfe anspricht.

Unter dieser Beschränkung sind jedoch nachstehende Artikel nicht begriffen: Arquebusadewasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hoffmann'sche Tropfen, kölnisch Wasser, Zimmetwasser, Aniswasser, Schwarzkirschenwasser, Kalkwasser, Weingeist, Syrupe, Himbeersaft, Maulbeersaft, Pimpinellessenz, Wacholdergesälz, Zahnbalsam, Calmus, Milchzucker, Krebsaugen, Magnesia, Sternanis, Pfeffermünzkuchen, Kamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schleenblüthe, Süssholzsaft, Hustenteig, eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster, Seidelbast, Senfmehl und Hirschunschlitt.

Zuwiderhandlungen dagegen werden das erstemal mit 10 Rthlr., das zweitemal mit 30 Rthlr., die folgenden mit Confiscation der Apotheke und Verlust des Privilegii bestraft.

Bei Verfertigung der Arzneien sollen die Apotheker und ihre Gehülfen behutsam und sorgfältig zu Werke gehen, die mit Eile bezeichneten Recepte vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, die geistigen und flüchtigen Mittel wohl verwahren und sich des zeitraubenden Plauderns mit dem Ablanger enthalten.

Wenn ein Apotheker aus verwerflichen Gründen, namentlich wegen nicht gleich folgender Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen, die Zubereitung und Abgabe der, von einem legitimen Arzte oder Wundarzte verschriebenen Arznei verweigert oder verzögert, ungeachtet auf dem Recepte mit dem Beisatze „cito" Eile vorgeschrieben ist, so soll derselbe (sofern nicht eine dolose Absicht höhere Strafe begründet), mit dem Verlust des Privilegiums und einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt werden. Ersteres tritt auch selbst dann ein, wenn er beweisen kann, dass die Verweigerung oder Verzögerung ohne Folgen geblieben ist. Wenn auf dem Recepte keine Eile vorgeschrieben ist und auch aus dessen Inhalt eine Gefahr des Verzuges nicht entnommen werden kann, so soll gleichwohl die erste Contravention mit einer Strafe von 20 Rthlr., die Wiederholung aber mit Incarcerations-, Festungs- oder Zuchthausstrafe geahndet und bei dem dritten Vergehen dieser Art der Verlust des Privilegiums damit verbunden werden.

Die Recepte für Arme mögen die Apotheker ihrer Sicherheit halber erst dann ausfertigen, wenn solche von einer hiezu angestellten Magistratsperson contrasignirt sind.

Da die Apotheker sich bisweilen erlauben, auf den Recepten die Preise entweder gar nicht, oder mit anderen Zeichen, als durch Zahlen

beizusetzen, so ist ihnen bei Strafe von 6 Fl. 30 Kr. aufgetragen, die Arzneipreise jedesmal durch Zahlen auszudrücken.

Bei Recepten, die gleich nach dem Empfange der Arznei bezahlt werden, soll die geschehene Bezahlung auf der Signatur der Arznei unter Bemerkung des Jahres und Tages, und Beisetzung der Namensunterschrift des Apothekers bescheinigt werden, damit die Empfänger die Signaturen als Quittung aufbewahren können.

Die Apotheker sind gehalten, alle Recepte im Original, nachdem der Arzneipreis und die geschehene Bezahlung darauf verzeichnet worden, aufzubewahren, und nach Monaten und Jahren zu ordnen, oder, wo es sein kann, in ein besonderes Buch einzutragen, mit dem Bemerken, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahre und Tag solches gemacht worden. Diese Receptensammlung ist bei der Apothekenvisitation vorzulegen und es sind demnach die Original-Recepte niemals zurückzugeben, wohl aber auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen. Für die Nichtaufbewahrung eines jeden Receptes wird ihnen eine Nachlässigkeitsstrafe von 30 Kr. angesetzt und eine vorsätzliche Contravention unterliegt höherer Strafe.

Wenn Compositionen zu fertigen sind, sollen sie die auserlesensten Stücke dazu nehmen. Alle, einen besonderen Fleiss erfordernden chemischen Präparate sollen sie selbst machen und nicht von Materialisten oder Laboranten kaufen, damit das Publikum auf deren Güte sich verlassen kann. Nur an kleineren Orten ist es ihnen erlaubt, solche von andern geschickten und gewissenhaften Apothekern nach Bedarf anzuschaffen.

Die Apothekerforderungen haben bei Gantfällen ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Klasse, wenn die Medicamentenabgabe innerhalb 6 Monaten vor Einleitung des Gantverfahrens, oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb 6 Monaten vor dessen Tode geschehen ist.

Es ist den Apothekern erlaubt, neben ihren Apothekerwaaren auch Specereien, Gewürze und Farben im Kleinen feil zu halten. Die Obrigkeit des Ortes soll ihnen zu ihren Ausständen, nöthigenfalls durch Execution behülflich sein. Was sie für Verhaftete oder für arme Kranke abgeben, soll ihnen unverzüglich aus der betreffenden Kasse bezahlt werden, auch ist bei Inventuren und Theilungen dahin zu sehen, dass ihre rechtmässigen Forderungen aus der gemeinen Erbmasse Befriedigung erhalten.

Die Ober- und Unteramtsärzte sollen darauf sehen, dass der Apotheker alle gangbaren Artikel in guter Qualität und ausreichender Quantität vorräthig, ein Kabinet mit Reagentien habe und keine von unberechtigten Personen verordneten Recepte verabreiche, die Medizinaltaxe einhalte und überhaupt den über den Verkauf der Arzneimittel gegebenen Verordnungen nachkomme.

Bei den Apotheken-Visitationen soll der Kreismedizinalrath zuerst die Officin in Hinsicht auf Localbeschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arzneigefässe untersuchen. Hierbei hat er zu beobachten, ob die Aufschriften der württembergischen Pharmacopoe gemäss, deutlich und fehlerfrei geschrieben, die Arzneikörper nicht in zinnernen oder bleiernen Gefässen befindlich, die giftigen oder stark wirkenden Arzneien gehörig abgesondert, die flüchtigen gut verschlossen seien u. s. w. Die Waagen sind in Ansehung der erforderlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht nach dem vorgeschriebenen Normalgewicht zu prüfen. Die Mörser und anderen pharmaceutischen Geräthschaften sind einzusehen. Hiernächst wird das chemische Laboratorium, dessen

Local und Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämmtlichen Geräthschaften inspicirt und besonders darauf gesehen, ob die kupfernen Destillirblasen innen gut verzinnt und mit Helmen und Ablaufröhren von reinem Zinn versehen sind. Sodann sind die Materialienkammern, Arznei- und Wasserkeller, auch Kräuterböden, nebst den darin aufbewahrten rohen Arzneikörpern zu beaugenscheinen, mit Rücksicht auf ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, gehörige Absonderung und deutliche Bezeichnung. Eine gleich sorgfältige Prüfung erheischt die Qualität der Arzneikörper in Hinsicht auf Aechtheit, Güte und nöthige richtige Zusammenmensetzung, was sowohl aus äusserlichen Kennzeichen, als auch erforderlichen Falles durch angemessene Reagentien zu erheben steht. Sollten die Apotheker in kleinen Landstädten nicht gerade mit allen in der württembergischen Pharmacopoe angezeigten Arzneikörpern versehen sein, so ist doch wenigstens ein genügender Vorrath an den gewöhnlichen Artikeln zu erwarten. Medicamente von schlechter, unbrauchbarer Beschaffenheit werden entweder sogleich vernichtet, oder bei dem Oberamte versiegelt hinterlegt; letzteres, sofern eine weitere Untersuchung oder der Regress des Apothekers an den Materialisten in Frage liegt. Wegen des Giftverkaufes hat der Visitator das vorgeschriebene Buch einzusehen, wobei die Recepte und Scheine zu vergleichen sind. Der Preis und der Bezugsort der Arzneien ist zu erkundigen. Auch soll der neueste Preiscourant mit den Rechnungen der Materialisten zur Vorlage kommen. Endlich sollen die aufbewahrten Recepte genau durchgegangen werden, um zu erfahren, ob nicht etwa von Aerzten, welche nicht hierzu legitimirt sind, Mittel zum innerlichen Gebrauche verordnet seien, auch ob die Preise auf jedem Recepte mit Zahlen beigesetzt und solche der neuesten Medizinaltaxe gemäss seien.

Die Apotheker haben folgenden Eid zu leisten: Ich N. N. schwöre, dass ich meine Pflicht in rechtmässiger Fürsorge und genauer Aufsicht auf meine Apotheke treulich wahrnehmen, der publizirten Medizinalordnung und Medicamenten-Taxe, sowie allen die Ausübung meiner Kunst betreffenden Gesetzen und Vorschriften genau nachkommen, Recepte und Arzneien weder im Namen, Gewicht, Maass, noch sonst auf irgend eine Art abändern, kein Arzneimittel für das andere substituiren oder meinen Gehülfen und Lehrlingen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr die Ordinationen der Aerzte sorgfältig erfüllen und durch meine Leute erfüllen lassen wolle. Ferner schwöre ich, mich alles eigenen Dispensirens strenge zu enthalten, ohne Vorschrift des Arztes keine Brechmittel, drastische Purgantien, Opiate oder andere heftig wirkende oder sogenannte treibende Arzneien aus meiner Officin zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, und keine Gifte anders, als auf die vorgeschriebene Art zu verabfolgen, auch in allen Dingen mich so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Apotheker geziemt.

Die Provisoren sind zu allem, was die Medizinalordnung enthält, nicht minder verpflichtet und tragen die gleiche Verantwortung, als die Apothekenbesitzer. Sie können Gehülfen und Lehrlinge annehmen und bei der Apothekenvisitation vertreten sie die Stelle des Eigenthümers.

Die Gehülfen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Prinzipal gehorsam, treu, sorgfältig und in allem fleissig und willig sein, bei ihren Verrichtungen verbleiben, ohne des Prinzipales Vorwissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen. Sie haben die Arzneien mit Fleiss und Vorsicht zu fertigen, den Aerzten mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über fremde Recepte, wenn sie undeutlich geschrieben oder gefährlich scheinen, zu befragen, und Niemanden etwas auf Borg zu verabfolgen, es sei denn zuvor zu Buch getragen. Sie

sollen keine verdorbene Waare für gute hingeben, oder zu Arzneien gebrauchen, oder solchen beimischen, keine purgirende, treibende oder giftige Mittel verkaufen, keine Vasen ausleihen, in der Officin keine Gesellschaft halten, die Lehrlinge zur Ordnung, Treue, Fleiss ermahnen, diesen mit guten Beispiel vorangehen, und endlich, was sie Ungebührliches in der Apotheke wahrnehmen, wenn es auch den Principal selbst beträfe, dem Oberamtsarzt, dem Bezirksarzt oder dem Visitator anzeigen.

Die Lehrlinge sollen vor ihrer Annahme in den Schulen so viel Latein erlernt haben, dass sie die Namen der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel verstehen. Sie sollen fromm, lehrbegierig und niemals müssig sein, dem Prinzipal gehorchen, ohne Wissen der Gehülfen nicht ausgehen, keine giftigen oder sonst gefährlichen Arzneien ohne Auftrag behandeln, die Officin, das Laboratorium und sämmtliche Geräthschaften rein halten, auf Feuer und Licht Acht haben, und wo sie von den Gehülfen eine Untreue oder sonst etwas pflichtwidriges wahrnehmen, solches gehörigen Orts offenbaren.

Andere deutsche Staaten.

Anhaltische Staaten. Die für die Anhaltischen Staaten geltenden Bestimmungen sind im Wesentlichen den Preussischen gleich.

Für Anhalt-Bernburg ist durch das Gesetz vom 15. September 1850 bestimmt worden, dass an Stelle der durch die Medicinalordnung vom 2. Octbr. 1820 bestimmten, im eigenen Lande abzuhaltenden Prüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Januar 1857 ab die, in dem Königreiche Preussen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamina treten sollen.

Gleiches gilt für Lübeck.

Braunschweig. Bür das Herzogthum Braunschweig sind wesentlich die für das Königreich Hannover gegebenen medizinalpolizeilichen und gesetzlichen Verordnungen in Kraft. Verordnung vom 14. Juni 1826.

Grossherzogthum Hessen. Für das Grossherzogthum Hessen bestimmen die Grosherzoglich Hessische Medizinalordnung vom 14. August 1822 und besondere Instruktionen die Pflichten des Apothekers und die, an die Ausbildung derselben zu stellenden Anforderungen. Es sind dieselben nicht wesentlich von den anderer deutschen Staaten verschieden.

Jeder Apotheker hat das Recht, Lehrlinge anzunehmen, doch darf die Zahl der Gehülfen die der Lehrlinge nicht übersteigen. Ausländische Apothekergehülfen müssen sich einer Prüfung unterwerfen. Die Apotkeker sind zur Uebernahme oder Verwaltung einer Apotheke nur berechtigt, wenn sie die Prüfung vor dem Medizinalcollegium bestanden haben. Nur Apothekern ist der Betrieb einer Apotheke gestattet. Die Aufsicht über die Apotheken und deren Besitzer steht den Kreisräthen, unmittelbar den Physicus zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Mecklenburgischen Staaten haben bis auf ganz geringe Abweichungen dieselben medizinal-polizeilichen nnd gesetzlichen Bestimmungen. Wesentlich liegen denselben die Preussischen zu Grunde.

Die Schwerinsche Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 gestattet nur jenen Apothekern Lehrlinge anzunehmen, welche bei der Prüfung durch die Medizinalcommission ihre besondere Befähigung nachgewie-

sen haben. Wer eine Apotheke besitzen oder verwalten will, muss bei der Grossherzoglichen Medicinal-Commission zuerst eine praktisch-technische Prüfung, nächstdem ein mündliches Examen bestehen. Zu dieser Prüfung werden aber nur diejenigen admittirt, welche das erhaltene Privilegium nachweisen und durch Zeugnisse darthun, dass sie die Lehrjahre in einer Apotheke bestanden, auf einer Universität oder in einem pharmaceutischen Institute die pharmaceutischen Wissenschaften studirt und einige Jahre servirt haben.

Für den Handel mit Arzneistoffen durch Nichtapotheker sind engere Grenzen als in Preussen gezogen. In Mecklenburg-Strelitz ist durch die Verordnung vom 24. Juli 1837 den Aerzten das Dispensiren von nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien verboten.

Nassau. Das Herzogl. Nassauische Edict, die Medicinalpflege betr. vom 14. März 1818 bestimmt: Für jeden Medicinal-Bezirk ist in der Regel nebst einem Medicinal-Rathe und einem Medicinal-Assistenten ein eigener Apotheker angestellt. Die Apotheker werden mit den Amts-Secretären in gleichen Dienstrang gestellt, erhalten jedoch keinen fixen Gehalt, sondern werden auf den Betrag ihrer Gebühren verwiesen, welche ihnen für Abgabe und Fertigung der Medicamente nach einer halbjährig zu publicirenden Gebühren-Ordnung zukommen.

Den zum Dienste nicht mehr fähigen Apothekern, so wie den Wittwen der angestellt gewesenen Apotheker, ist zum Ersatz der edictmässigen Pension gestattet, während ihren Lebzeiten den Dienst als Apotheker durch einen geprüften und von der Landesregierung approbirten Provisor versehen zu lassen. Gleiches Recht haben die Kinder eines angestellt gewesenen Apothekers während ihres pensionsfähigen Alters.

Nach der Instruction für die Nassauischen Apotheker v. 14. März 1818 haben dieselben, in so weit es in ihren Dienstwirkungskreis beim Verkaufe der Arzneien und gemeinschädlichen Stoffe einschlägt als Staatsdiener Mitaufsicht gegen Gesetz-Uebertreter und Verbrecher zu führen.

Das Apotheken-Personal wird von dem Medicinalrath tentiret und approbiret. Doch fertigen Gehülfen und Lehrlinge nur unter der speciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers die Medicamente, wenn die Landesregierung nicht aus besondern Gründen dem Apotheker gestattet seine Dienstverrichtungen einem Provisor zu übertragen, welcher alsdann von derselben gleich dem anzustellenden Apotheker geprüft wird.

Oldenburg. Für das Grossherzogthum Oldenburg war schon in dem Jahre 1598 eine Apotheker-Ordnung in Gültigkeit, welche dem damaligen brandenburgischen Medicinal-Edict entnommen war. Im Jahre 1772 wurde das dänische Apothekerbuch, als gesetzlich gültig, im Jahre 1801 eine eigene Landes-Pharmacopoe nach dem Muster der Preussischen eingeführt, die Arzneitaxe nach jener von Bremen regulirt. Gegenwärtig wird für das Grossherzogthum eine neue Medicinalordnung ausgearbeitet die binnen Kurzem in Kraft treten soll.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Staaten. Für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist vom 1. Juli 1858 an eine neue Medicinal-Ordnung in Kraft getreten, welche die vorhandenen Bestimmungen zusammenfasst und wo nöthig erweitert. Von dem Verkehre mit Heilmitteln handelt der dritte Theil von §. 98 an. Ausserdem ist eine besondere Verordnung die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend v. 15. Juli 1858 erschienen.

Die Lehrlinge haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekenwesen, nächstdem die Anweisungen des Apothekenvorstandes und

der Gehülfen zu befolgen. Die Zulassung als Lehrling in eine Apotheke, auch nur auf Probe, ist bedingt durch einen dem Amts-Physikus vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnissschein der zuständigen Polizei-Behörde. Die Ertheilung eines solchen Scheines setzt wesentlich voraus: 1) die Beibringung eines von dem Amts-Physikus ausgestellten Fähigkeitszeugnisses. Letzteres darf nur ausgefertigt werden, nachdem sich der Amts-Physikus die Ueberzeugung verschafft hat, a) durch einen Taufschein, dass der Bewerber mindestens 15 Jahr alt ist, und b) durch eine Prüfung, dass er die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt; 2) die Vorlegung eines glaubwürdigen und günstigen Sittenzeugnisses; 3) die Niederlegung eines von dem Lehrherrn und von dem Vater oder dem Vormunde des künftigen Lehrlings unterschriebenen und besiegelten Lehr-Contraktes, in welchem nichts die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingsverhältniss Abänderndes verabredet sein darf, — bei der Orts-Polizei-Behörde.

Die Gehülfen haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekerwesen, nächstdem aber die Anweisungen des technischen Vorstandes der Apotheke bescheiden und pünktlich zu befolgen, insbesondere auch der pharmaceutischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge sich nach Kräften mit zu unterziehen. Die Zulassung als Gehülfe in einer Apotheke ist jedesmal bedingt durch einen dem Amts-Physikus sofort vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnissscheines der Orts-Polizeibehörde. Ein solcher Schein darf erst ausgefertigt werden: nachdem sich der Bewerber ausgewiesen hat, 1) über das Bestehen einer vierjährigen Lehre in einer öffentlichen Apotheke durch ein von dem Lehrherrn ausgestelltes und von dem zuständigen Amts-Physikus bestätigtes Zeugniss (Lehrbrief); 2) über seine Fachkunde durch ein nach vorschriftsmässiger Prüfung von dem Amts-Physikus ausgefertigtes Zeugniss; 3) über sein ordnungsmässiges Betragen durch vom Amts-Physikus bestätigte Zeugnisse seiner Prinzipale. Für Zeiten, wo der Ghülfe in einer Apotheke nicht angestellt gewesen ist, sind Zeugnisse der betreffenden Orts-Polizeibehörde erforderlich.

Die Zulassung als Apotheker setzt wesentlich voraus: 1) Den rechtmässigen Erwerb eines in Folge genügend bestandener Prüfung von dem Staats-Ministerium ausgefertigten Fähigkeitszeugnisses, welches aber seine Kraft verliert, wenn der Inhaber fünf Jahre lang, ununterbrochen mit unbedeutenden Unterbrechungen, die Apothekerkunst nicht ausgeübt hat; 2) den Nachweiss eines stets orduungsmässigen Betragens; 3) gehörige Verpflichtung durch den Bezirks-Direktor und 4) die Erfüllung der sonst hinsichtlich der Ausübung bürgerlicher Gewerbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber zu wachen.

Die Apotheker sind berechtigt, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen und sich von ihnen bei Ausübung des Apothekergewerbes unterstützen zu lassen. Sie haben für deren sittliche und Kunst-Ausbildung möglichste Sorge zu tragen. Die Lehrlinge sind in Allem, was von einem tüchtigen Gehülfen gefordert wird, gründlich zu unterrichten. Vernachlässigt der Lehrherr diese Verbindlichkeiten erweislich in erheblicher Weise, so kann demselben durch das Staats-Ministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, nach Umständen selbst für immer, entzogen werden. Geschieht dieses, so müssen die Eltern oder Vormünder des Lehrlings denselben aus der Lehre nehmen, dürfen ihn aber, nach Befinden, bei einem andern Lehrherrn unterbringen. Vernachlässigte der Lehrherr seine Verbindlichkeiten jedoch, ohne dass ihm das Staats-Ministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, auf Zeit oder für immer entzieht, so dürfen gleichwohl die Eltern oder Vormünder des Lehrlings denselben mit Genehmigung des Staats-Mi-

nisteriums aus der Lehre nehmen und ihn bei einem andern Lehrherrn unterbringen. In diesem wie in jenem Falle sind sie berechtigt, die Wiedererstattung der geleisteten Lehrvergütung und selbst eine angemessene Entschädigung für die durch die Schuld des Lehrherrn verloren gegangene Zeit des Lehrlings zu verlangen. Gegenrechnung des Lehrherrn für Wohnung, Heizung, Licht und Kost ist dabei unzulässig.

Der Apotheker kann eine Apotheke entweder für eigene Rechnung(als Eigenthümer, Nutzniesser oder Pächter), oder für Rechnung eines Andern (als Administrator oder Provisor) verwalten. Er zunächst ist für die vorschriftsmässige Einrichtung und Verwaltung der Apotheke disziplinarisch verantwortlich und darf sein Geschäft eigenmächtig nicht, auch nur zeitweise, völlig schliessen. Es ist seine Hauptpflicht, die ihm durch das Staats-Ministerium vorgeschriebenen Arzneimittel, so wie diejenigen, welche ein Arzt ausserdem verlangt, stets in gehöriger Güte und Menge vorräthig zu halten und dieselben, auf Ersuchen, mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen. Arzneien von schlechter Beschaffenheit dürfen in einer Apotheke nicht geduldet werden. Die Verabreichung von Arzneien darf in Fällen, welche ein zur Ausübung der Heilkunst oder auch nur eines Theiles derselben berechtigter Arzt oder Wundarzt, Geburtshelfer u. s. w. schriftlich als dringend bezeichnet hat, von sofortiger Zahlungsleistung nicht abhängig gemacht worden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die Herstellung der von ihm in einer Apotheke für nothwendig erachteten Einrichtungen nach Befinden selbst für Rechnung des Apothekeninhabers bewirken zu lassen, wenn der Letztere die ihm zu der fraglichen Herstellung gegebene angemessene Frist trotz der Androhung, dass nach deren fruchtlosem Ablaufe die Herstellung durch die Behörde auf Kosten des Apothekeninhabers erfolgen werde, nicht eingehalten hat. Die in einer Apotheke nothwendigen Einrichtungen wird das Staatsministerium in einer allgemeinen Ausführungsverordnung bezeichnen. Der Rechtsweg über die Nothwendigkeit und den Umfang solcher Herstellung ist ausgeschlossen. Derselbe ist jedoch hinsichtlich der endlichen Kostenbestreitung zwischen den dabei in Frage kommenden Privatpersonen nachgelassen.

Das Apotheker-Gewerbe besteht in Gross- und Klein-Handel mit rohen und mit selbst, oder — insoweit dieses von dem Staats-Ministerium als zulässig erkannt wird — von Anderen zubereiteten Arzneimittel jeder Art, vornehmlich nach Verordnungen der zur Ausübung der Heilkunst im Grossherzogthume berechtigten Personen. Welche, wenn schon zu Heilzwecken dienenden, doch hauptsächlich zu Zwecken der Haushaltung gebräuchlichen und deshalb in der Regel von den Producenten oder von Materialisten und Hökern zu entnehmenden Artikel, z. B. Zucker, Kaffee, Seife u. s. w., die Apotheker, ausser auf ärztliche Verordnung, ohne besondere Concession verkaufen dürfen, das hat, bei darüber entstehenden Streitigkeiten, das Staatsministerium zu bestimmen.

Das Apotheker-Gewerbe darf nur in einer, mit einem Privilegium versehenen Apotheke und nur durch einen Apotheker ausgeübt werden (vorbehältlich jedoch der bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes etwa bereits bestandenen Concessions-Berechtigungen). Dem Staatsministerium bleibt es überlassen, für die Zeit besonderen Nothstandes (namentlich bei Epidemien) die Anlegung von Arzneibereitungs-Anstalten neben den Apotheken dann zu gestatten oder anzuordnen, wenn die vorhandenen Apotheken dem Bedürfnisse nicht genügen. Solche Arzneibereitungs-Anstalten dürfen aber nicht über die Zeit des wirklichen Nothstandes hinaus fortbestehen.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniss des Staatsministerium mehr als eine Apotheke, auch nur antheilig, besitzen oder verwalten. Diese Bestimmung soll jedoch keine rückwirkende Kraft haben und auf diejenigen Apotheker, welche bereits mehr, als eine Apotheke besitzen, sich nicht erstrecken. Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist auch der Besitz einer einzigen Apotheke oder eines Antheils daran untersagt, sofern die betreffende Apotheke an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu fünf Stunden von ihrem Wohnorte sich befindet.

Ohne ausdrückliche Zunftberechtigung oder ohne durch das Staatsministerium ertheilte Erlaubniss darf im Grossherzogthume Niemand mit fertigen Gegenständen irgend einer Art handeln, die lediglich, wie z. B. chirurgische Instrumente und Bandagen, zur Verhütung, Heilung oder Erleichterung von Krankheiten dienen. Der Handel mit Arzneimitteln — d. h. mit denjenigen Heilmitteln, welche als solche nur in irgend einer pharmaceutischen Form, als z. B. Pulver, Species, Abkochungen, Aufgüsse, Pillen, Pflaster, Salben u. s. w., angewendet werden können — steht ohne Unterschied, und insbesondere nach Verordnungen approbirter Medizinal-Personen, nur den Apothekern zu. Dasselbe gilt von den sogenannten Geheimmitteln, deren Bestandtheile oder Beschreibungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden. Auch die Apotheker dürfen in der Regel nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf ihnen von dem Staatsministerium erlaubt worden ist. Ausnahmsweise haben sie jedoch auch solche Geheimmittel anzuschaffen, welche ein Arzt für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Recepte dieses Arztes verabfolgt werden.

Anmerkung. *Unter Apothekern werden hier immer Alle diejenigen verstanden, welche eine öffentliche Apotheke technischselbstständig verwalten, namentlich also auch die Provisoren.*

Das Gesetz vom 2. October 1840, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, wird bestätigt mit der Bemerkung, dass der Verkauf unter dem Taxpreise nicht verboten ist, und dass bei Mitteln für Thiere von den für solche nicht ausdrücklich bestimmten Tax-Preisen stets 25 Prozent Rabatt gewährt werden müssen.

Die Apotheker haben die in der eingeführten Pharmacopöe (dermalen Editio VI der Pharmacopoea Borussica) bezeichneten Mittel in der dort vorgeschriebenen Qualität unbedingt anzuschaffen, bezüglich gleichfalls mit pünktlichster Befolgung der Vorschriften der Pharmacopoe und der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1850, die Bereitung narkotischer Extracte betreffend, selbst zu bereiten und in angemessener Menge vorräthig zu halten.

Kein Rezept, welches ein Mittel enthält, in dessen Handverkauf der Apotheker gesetzlich nicht völlig unbeschränkt ist, darf angefertigt werden, wenn es nicht zugleich die Unterschrift einer zu der fraglichen Verordnung berechtigten Medizinal-Person, das Datum, den Namen des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, und die zur Verhütung von etwa zu besorgenden Personen-Verwechslungen noch erforderlichen näheren Bezeichnungen des Kranken angiebt. Jedoch ist in den hier überhaupt fraglichen Fällen die Anfertigung auch solcher Rezepte erlaubt, welche anstatt des Namens und sonstiger Bezeichnung des Kranken die Worte: „für einen Ungenannten“ enthalten. Rezepte, in welchen sich ein giftiges oder sonst heftig oder bedenklich wirkendes Mittel verschrieben findet, dürfen nur auf jedesmalige schriftliche, mit Datum und Namensunterschrift versehene Anordnuug des Verfassers oder einer andern dazu befugten Medi-

zinal-Person wiederholt bereitet werden. Findet sich in einem Rezepte von einem giftigen oder doch heftig der sonst bedenklich wirkenden Mittel eine anscheinend zu beträchtliche Gabe, insbesondere eine das in der Tabula D der Pharmacopoe oder sonst gesetzlich bestimmte Maximum überschreitende Gabe verordnet, ohne dass durch die Beifügung des Wortes „sic" in Klammern (sic) oder auf eine andere unzweideutige Weise Gewissheit vorliegt, dass die fragliche Gabe nicht auf einem Versehen des Verfassers beruht, so ist nach Maassgabe der desfallsigen Bestimmung der Medizinalordnung zu verfahren. Sonst ist jedes Rezept pünktlichst nach den in ihm enthaltenen Vorschriften zu bereiten.

Lehrlinge dürfen Rezepte nur unter spezieller Aufsicht des Apothekers oder eines Gehülfen anfertigen. Die Recepte sind streng nach der Zeitfolge ihres Eingangs zu bereiten; jedoch vor allen übrigen immer diejenigen, welche ein Arzt bezüglich Wundarzt schriftlich oder unmittelbar mündlich als besonders dringlich bezeichnet hat. Jede nach einem Rezepte bereitete Arznei ist ohne Verzug genau mit der vorgeschriebenen Signatur und mit dem Namen des Anfertigers oder — falls eine besondere Anfertigung nicht stattgefunden hat — des Verabreichers, endlich auch, wenn nicht sofort Zahlung erfolgt und daher das Rezept nicht gleich zurückgegeben wird mit dem Preise zu bezeichnen. Demnächst muss jede solche Arznei bis zu ihrer Abholung auf ihr Rezept gestellt werden. Für Mittel zum innerlichen Gebrauche ist die Signatur auf weisses, für äusserliche Mittel auf blaues Papier zu schreiben. Der Apotheker darf in der Regel auf keine Arznei über eine halbe Stunde höchstens warten lassen. Eine Ausnahme hievon findet nur Statt bei Decocten, bei Pillen, wenn die Masse der letzteren über eine halbe Unze beträgt, ferner bei frischen Kräutersäften und bei Molken, ingleichen wenn mehrere Unzen von Kräutern, Wurzeln, Hölzern oder Rinden erst zerkleinert werden müssen. Bei Abholung von gefährlichen Arzneien aus der Apotheke hat derjenige, welcher sie aushändigt, dem Empfänger thunlichst geeignete Belehrung und Warnung zu ertheilen.

Vor zehn Abends darf die Offizin nicht geschlossen werden. An einer dem Publikum leicht in die Augen fallenden äusseren Stelle der Strassenwand der Offizin ist ein leicht beweglicher Klingelzug in einer auch von einem zehnjährigen Kinde zu erreichenden Höhe anzubringen und in gutem Stande zu erhalten, damit auch bei Nacht Arzneien mit Sicherheit bald erlangt werden können. Dieser Klingelzug ist in deutlicher deutscher Schrift als „Nachtklingel" zu bezeichnen.